



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Risikotragfähigkeit Neuer Leitfaden der Bankenaufsicht Seite 7 **SREP** Aufsicht führt Zyklus für Kreditinstitute ein Seite 11

Nachhaltigkeit

Abfrage und Workshop zur Investitionstätigkeit im Versicherungssektor

Seite 17

Wertpapierprospekte

Neues Gesetz bringt Liberalisierung

Seite 14

Solvency II

Die Standardformel auf dem Prüfstand

Seite 38

Themen



Kostentransparenz

Kosteninformationen: Papiertiger oder wichtiger Schritt zum informierten Anleger?

Seite 26

Unternehmen

- 4 IT-Sicherheit VP
- 5 Big Data und künstliche Intelligenz ÜG
- 5 Verbriefungen KF
- 5 Abwicklungsplanung AW
- 5 Emittentenleitfaden WM
- 5 Harmonisierung ÜG
- 6 Finanzstabilität ÜG
- 6 Wichtige Veranstaltungen der BaFin ÜG
- 7 Risikotragfähigkeit KF
- 11 SREP KF
- 14 Wertpapierprospekte WM
- 17 Nachhaltigkeit VP
- 20 Schwarmfinanzierung WM

Verbraucher

- 22 Verbraucherschutztag ÜG
- 23 Warnhinweis ÜG
- 23 Aggressive Werbung WM
- 23 Untersagung WM
- 24 Einstellung unerlaubter Geschäfte ÜG
- 24 Abwicklung unerlaubter Geschäfte ÜG
- 26 Kostentransparenz WM
- 30 Unternehmensverkauf VP

Internationales

- 32 Notleidende Kredite KF
- 32 Vermögenswerte KF
- 33 Interne Modelle KF
- 33 Abwicklung KF
- 34 Zweite Zahlungsdiensterichtlinie KF
- 34 Brexit KF
- 35 EBA KF
- 35 Zahlungsverkehr KF
- 35 Auslagerungen KF
- 36 Wichtige Termine ÜG
- 36 Abwicklung AW
- 36 Systemrelevante Banken KF
- 37 Weitere internationale Konsultationen ÜG
- 37 Cybersicherheit VP
- 38 Solvency II VP

Bekanntmachungen

© Foto: pavelkubarkov/fotolia c

KF = Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute; VP = Versicherer und Pensionsfonds; WM = Wertpapierfirmen und Märkte; AW = Abwicklung; ÜG = Übergreifendes

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

von einem Sommerloch ist bei der Aufsicht nichts zu spüren, wie die aktuelle Ausgabe zeigt. Der Titelbeitrag ab Seite 7 befasst sich diesmal mit dem neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden für Banken, der die aufsichtlichen Beurteilungsmaßstäbe und -kriterien auf eine vollständig neue Basis gestellt hat. Kernstück der Bankenaufsicht in der Europäischen Union ist der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess, kurz SREP. Die SREP-Kapitalquantifizierung erfolgt von nun an nach einem Zyklus, über den der Beitrag ab Seite 11 informiert.

Was bei den Banken Basel III, ist bei den Versicherern Solvency II. Die Entwicklungen an den Finanz- und Versicherungsmärkten erfordern eine regelmäßige Überprüfung des Rahmenwerks – derzeit steht die Standardformel auf dem Prüfstand. Der Beitrag ab Seite 38 beschreibt Einzelheiten und erläutert die Position der BaFin.

Der Beitrag ab <u>Seite 30</u> stellt die strengen Anforderungen dar, die an den Verkauf eines Versicherungsunternehmens geknüpft sind. Anlass ist die Mitteilung der Generali Deutschland AG, die Mehrheitsanteile ihres Tochterunternehmens Generali Lebensversicherung AG an die Viridium Gruppe zu veräußern.

Wie und in welchem Umfang die deutsche Versicherungswirtschaft nachhaltig investiert, war Gegenstand einer Branchenabfrage durch die BaFin, deren Ergebnisse Sie ab Seite 17 finden. Im Juni tauschte sich die Versicherungsaufsicht mit der Branche über Aspekte rund ums Thema aus.

Und auch die Wertpapieraufsicht wartet mit wichtigen Informationen auf. In wenigen Tagen tritt ein neues Gesetz in Kraft, das eine Liberalisierung für öffentliche Angebote von Wertpapieren mit sich bringt, deren Wert weniger als 8 Millionen Euro beträgt. Lesen Sie hierzu den Beitrag ab Seite 14. Ab Seite 26 finden Anleger Teil 2 der Serie, die die wichtigsten Neuerungen der Zweiten Finanzmarktrichtlinie aus Verbrauchersicht darstellt. Diesmal im Fokus: die Kostentransparenz nach MiFID II. Über erste Praxiserfahrungen mit dem neuen Gestattungsverfahren für Vermögensanlagen-Informationsblätter schließlich berichtet das BaFinJournal ab Seite 20.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

abine Reimer

Dr. Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer, Leiterin Kommunikation



Der Liegestuhl bleibt vorerst leer: Kein Sommerloch in Sicht



IT-Sicherheit

BaFin veröffentlicht Rundschreiben der Versicherungsaufsicht

VP Die BaFin hat das Rundschreiben zu den Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (<u>VAIT</u>) veröffentlicht, das sie im Frühjahr konsultiert hatte (siehe <u>BaFinJournal</u> <u>März 2018</u>). Damit trägt sie der besonderen Bedeutung der Informationstechnik (IT) bei den Versicherungsunternehmen Rechnung.

Das Rundschreiben enthält Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die Geschäftsorganisation im Versicherungs-aufsichtsgesetz (VAG), soweit sie sich auf die technischorganisatorische Ausstattung der Unternehmen beziehen. Zentrales Ziel der VAIT ist es, der Geschäftsleitung der Unternehmen einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der IT vorzugeben, insbesondere für das Management der IT-Ressourcen und für das IT-Risikomanagement.

Das Rundschreiben findet Anwendung auf alle Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Es gilt nicht für Versicherungszweckgesellschaften im Sinne des § 168 VAG sowie die Sicherungsfonds im Sinne des § 223 VAG.

Gängige IT-Standards

Das Rundschreiben adressiert Themenbereiche, die die BaFin derzeit als besonderes wichtig erachtet. Diese sind nach Regelungstiefe und -umfang nicht abschließender Natur. Jedes Unternehmen bleibt folglich auch jenseits der Konkretisierungen durch die VAIT verpflichtet, grundsätzlich auf gängige IT-Standards abzustellen sowie den Stand der Technik zu berücksichtigen.

Die prinzipienorientierten Anforderungen des Rundschreibens tragen dem Proportionalitätsprinzip Rechnung. Für Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des Aufsichtssystems Solvency II unterliegen, bleiben die in den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo) enthaltenen Anforderungen unberührt.

Die VAIT sind modular aufgebaut. Dies ermöglicht es der BaFin, flexibel auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. ■

I Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben finden Sie unter: <u>www.bafin.de</u> » Recht & Regelungen » Verwaltungspraxis

Foto: mtsaride/fotolia.com

Big Data und künstliche Intelligenz

BaFin startet Konsultation zum Bericht. Englische Fassung nun verfügbar

ÜG Die BaFin hat den Bericht zur Studie "Big Data trifft auf künstliche Intelligenz", den sie kürzlich veröffentlicht hatte (siehe BaFinJournal Juni 2018), zur Konsultation gestellt. Ziel ist ein intensiver Dialog zum Themenkomplex – sowohl mit Unternehmen, Verbänden und Wissenschaft als auch mit nationalen und internationalen Aufsichtsbehörden. Der Bericht liegt seit heute auch in englischer Sprache vor.

Um die Befassung mit dem Thema zu strukturieren, enthält der Bericht neben einer detaillierten Analyse auch <u>Leitfragen</u>, deren Beantwortung die BaFin für den aufsichtlichen und regulatorischen Umgang mit Big Data und künstlicher Intelligenz für zentral hält. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 30. September entgegen. ■

Verbriefungen

BaFin konsultiert Rundschreiben zu außervertraglicher Kreditunterstützung

KF Die BaFin hat ein Rundschreiben zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen zur Konsultation gestellt. Das Rundschreiben wird Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA in die deutsche Verwaltungspraxis umsetzen.

Es präzisiert, was gemäß der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – <u>CRR</u>) unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt. Außerdem konkretisiert es die entsprechenden Melde- und Dokumentationspflichten. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 3. August entgegen. ■

Abwicklungsplanung

BaFin konsultiert Merkblatt

AW Die BaFin hat den Entwurf eines Merkblatts zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten gemäß § 60a Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) zur Konsultation gestellt.

Das geplante Merkblatt soll Instituten im Sinne des SAG (§ 2 Absatz 1 SAG) sowie gruppenangehörigen Unternehmen (§ 2 Absatz 3 Nr. 30 SAG) als Auslegungshilfe dienen. Die BaFin prüft im Rahmen der Abwicklungsplanung, ob die Anforderungen aus § 60a SAG angemessen umgesetzt werden. Das Merkblatt enthält eine tabellarische Darstellung der Informationen, die sie dazu von den Instituten und Unternehmen anfordern wird. Stellungnahmen nimmt die BaFin noch bis zum 30. Juli entgegen. ■



Emittentenleitfaden

BaFin konsultiert überarbeitete Teile

WM Die BaFin hat vier Themenkomplexe ihres Emittentenleitfadens überarbeitet und zur Konsultation gestellt. Die erste Konsultation betrifft die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten (bisher Kapitel X bis XIV), die zweite Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile und notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren (bisher Kapitel VIII und IX). Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 31. Juli beziehungsweise 17. August entgegen. Die Überarbeitungen sind die ersten Schritte einer umfassenden Aktualisierung des Emittentenleitfadens. ■

Harmonisierung

BaFin übernimmt Federführung bei EU-Twinning-Projekt

ÜG Die BaFin unterstützt Montenegro in den kommenden beiden Jahren bei der Angleichung seiner Rechtslage an den EU-Acquis, also die Gesamtheit des EU-Rechts. Hierzu hat die deutsche Finanzaufsicht die Federführung bei einem sogenannten EU-Twinning-Projekt übernommen. Verantwortlich für das Gesamtprojekt ist der Leiter des BaFin-Referats für technische Kooperation und bilaterale Angelegenheiten, Peter Kruschel.

Einen Schwerpunkt der Aktivitäten bildet die Umsetzung wichtiger europäischer Regelwerke der Banken-, Versicherungsund Wertpapieraufsicht, insbesondere der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – <u>CRD IV</u>) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – <u>CRR</u>), der <u>Solvency-II-Richtlinie</u> und kapitalmarktrechtlicher Vorgaben wie der fünften Richtlinie über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (<u>OGAW-V-Richtlinie</u>). Außerdem stehen Aspekte der Geldwäschebekämpfung im Fokus.

Neben der BaFin sind Aufsichtsbehörden aus Kroatien und den Niederlanden sowie die Deutsche Bundesbank an dem Projekt beteiligt. Die Auftaktveranstaltung fand am 27. Juni in Podgorica statt, der Hauptstadt von Montenegro.

Hintergrund

Ein Twinning-Projekt ist ein zeitlich befristetes EU-Projekt, bei dem Bedienstete aus den öffentlichen Verwaltungen der EU-Mitgliedstaaten ins europäische Ausland außerhalb des EU-Territoriums entsandt werden. Ziel ist es, vor Ort den Verwaltungsaufbau zu unterstützen und Erfahrungen mit dem EU-Recht zu vermitteln.

Finanzstabilität

AFS legt fünften Bericht vor

ÜG Neben Risiken im deutschen Bankensektor, bei Lebensversicherern sowie Investmentfonds hat sich der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) im vergangenen Jahr unter anderem mit Risiken im Wohnimmobilienmarkt und der zunehmenden Digitalisierung befasst. Das geht aus dem fünften Bericht an den Deutschen Bundestag zur Finanzstabilität in Deutschland hervor, den der AFS nun vorgelegt hat.

Der Ausschuss für Finanzstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland. Er besteht aus jeweils drei Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, der Deutschen Bundesbank und der BaFin. Der BaFin-Exekutivdirektor für den Geschäftsbereich Abwicklung gehört dem Gremium darüber hinaus als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der AFS tagt einmal pro Quartal.

Wichtige Veranstaltungen der BaFin

Praxisforum: BaFin-Veranstaltung zu Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt im September

ÜG Das <u>Praxisforum</u> "Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt" findet dieses Jahr am 19. und 20. September statt. Zum 15. Mal werden sich Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte in Frankfurt am Main mit der BaFin über Kapitalmarktthemen und aktuelle Praxisfälle von Marktmanipulation, Insiderhandel, unerlaubten Finanzgeschäften und Geldwäsche austauschen.

Wie im vergangenen Jahr (siehe <u>BaFinJournal Dezember 2017</u>) stehen am ersten Tag Vorträge, am zweiten Tag Spezialthemen in kleinerer Runde auf dem Programm. Interessenten können sich über die Internetseite der BaFin <u>anmelden</u>.

Geldwäscheprävention: BaFin lädt erstmals zu Fachtagung

ÜG Am 12. Dezember findet im früheren Plenarsaal des Deutschen Bundestages in Bonn die erste <u>Fachtagung</u> zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung statt. Die BaFin wird dort über aktuelle Themen in diesem Bereich informieren. Zudem will sie ein Forum bieten, in dem sich Aufsicht und Marktteilnehmer zu den neuesten regulatorischen und aufsichtlichen Entwicklungen austauschen können.

Im Blickpunkt der Veranstaltung werden unter anderem die geplanten <u>Auslegungs- und Anwendungshinweise</u> der BaFin zum <u>Geldwäschegesetz</u> (siehe <u>BaFinJournal April 2018</u>) sowie die bevorstehende Umsetzung der <u>Änderungsrichtlinie</u> zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie stehen.

Einzelheiten zur Tagung wird die BaFin in einer späteren Ausgabe des BaFinJournals sowie auf ihrer Internetseite unter der Rubrik Veranstaltungen bekannt geben. ■

Auf einen Blick

Anstehende Termine		
19. Sep	15. Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt a. M.	
27. Sep	IT-Aufsicht bei Banken, Frankfurt a. M.	
30. Okt	Abwicklungs-Konferenz, Frankfurt a. M.	
13. Nov	<u>Jahreskonferenz der</u> <u>Versicherungsaufsicht</u> , Bonn	
19. Nov	Transparenzworkshop, Frankfurt a. M.	
26. Nov	Workshop zur Integration von ESG-Faktoren ins Risikomanagement von Versicherern	
12. Dez	Fachtagung Geldwäsche und Terroris- musfinanzierung, Bonn	



Risikotragfähigkeit

Neuer Leitfaden der Bankenaufsicht

KF Wie bereits in der <u>Juni-Ausgabe</u> berichtet, hat die Bankenaufsicht – BaFin und Deutsche Bundesbank – den <u>Leitfaden</u> zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung (ICAAP, siehe Infokasten <u>Seite 8</u>) überarbeitet. Die Neufassung hat die aufsichtlichen Beurteilungsmaßstäbe und -kriterien auf eine vollständig neue Basis gestellt. Der vorliegende Beitrag erläutert die Hintergründe und gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen.

Änderungen in Aufsichtsstruktur und -praxis

Seitdem Ende 2011 der bisher gültige Risikotragfähigkeitsleitfaden veröffentlicht wurde, haben sich erhebliche Veränderungen in der Aufsichtsstruktur und -praxis ergeben. Diese machten es nötig, die nationalen Maßstäbe und Kriterien zur aufsichtlichen Beurteilung von Risikotragfähigkeitskonzepten grundlegend zu überdenken und an die neuen Rahmenbedinqungen anzupassen.

Hier sind vor allem die Einrichtung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) sowie die damit verbundenen neuen Aufgaben und Kompetenzen der Europäischen Zentralbank (EZB) zu nennen, die auch mit einer stärkeren Harmonisierung aufsichtlicher Maßstäbe zur Beurteilung des ICAAP in den Banken einhergegangen sind. Zudem veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im Jahr 2014 Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überwachungs- und Bewertungsprozess (SREP,

siehe dazu auch Beitrag <u>Seite 11</u>). Auch diese haben eine stärkere Vereinheitlichung der Sichtweise der Aufsichtsbehörden auf den ICAAP zum Ziel sowie eine stärkere Angleichung der aufsichtlichen Überwachungs- und Bewertungsprozesse.

Erwartungen der EZB

Im Januar 2016 <u>formulierte</u> die EZB ihre Erwartungen an die Ausgestaltung des ICAAP im SSM-Raum, wenngleich zunächst nur für die bedeutenden Institute (SIs). Dadurch erhielt das Thema erneut Relevanz. Mittlerweile hat die EZB auf dieser Basis einen <u>Leitfaden</u> entworfen und mit der Kreditwirtschaft diskutiert. Die finale Fassung ist im Spätsommer zu erwarten; ab dem 1. Januar 2019 wird der Leitfaden dann SSM-weit für die SIs in Kraft treten

Ob die EZB für die weniger bedeutenden Institute (LSIs) separate ICAAP-Erwartungen erarbeiten oder den Leitfaden für die SIs proportional auf auf LSIs anwenden wird, ist noch unklar. Zweifellos aber hat sie mit dem Leitfaden eine Grundstruktur des ICAAP formuliert, die merklich auch auf die Maßstäbe und Kriterien abstrahlen, die die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Überprüfung und Bewertung des ICAAP bei den LSIs anwenden.

Anwendungsbereich des neuen Leitfadens

Die Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien, die die deutsche Aufsicht im neuen Risikotragfähigkeitsleitfaden niedergelegt hat, gelten ausdrücklich nur für Kreditinstitute, die unmittelbar der deutschen Bankenaufsicht unterliegen. Auf bedeutende Institute, die von der EZB beaufsichtigt werden, sind sie also nicht anwendbar. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Beurteilungsmaßstäbe, die die EZB für SIs formuliert hat, in ihrer Grundstruktur Vorbild für den neuen Leitfaden waren und daher mit diesem korrespondieren. So ist zugleich sichergestellt, dass die nationalen Maßstäbe und Kriterien im Einklang mit Beurteilungssichtweisen innerhalb des SSM stehen.

■ Linkempfehlung zum Thema

Risikotragfähigkeitsleitfaden der deutschen Aufsicht: www.bafin.de » Unternehmen

» Banken & Finanzdienstleister » Risikomanagement

Leitfaden der EZB: www.bankingsupervision.europa.eu

Auf einen Blick

Wichtige Abkürzungen

ICAAP Internal Capital Adequacy Assessment Process

Internes Kapitaladäquanzverfahren

Single Supervisory Mechanism

Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

SREP Supervisory Review and Evaluation Process

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess

SIs Significant Institutions

Bedeutende Institute

LSIs Less Significant Institutions

Weniger bedeutende Institute

MaRisk Mindestanforderungen an das Risikomanagement

CRR Capital Requirements Regulation

Eigenmittelverordnung

In der Entwicklungsphase stand die Aufsicht vor der Frage, wie sie mit den existierenden Ansätzen umgehen sollte, vor allem mit den Going-Concern-Ansätzen bisheriger Prägung. Diese Ansätze sind weit verbreitet und fest in der Unternehmenssteuerung verankert. Die Aufsicht hat sich für einen pragmatischen Weg entschieden: Die Institute dürfen ihre bisherigen Going-Concern-Ansätze bis auf Weiteres weiterführen. Spezielle Beurteilungskriterien der neuen ICAAP-Welt, namentlich jene zu den Perspektiven "normativ" und "ökonomisch", finden auf sie keine Anwendung. Die Beurteilungsmaßstäbe und -kriterien zu den Going-Concern-Ansätzen bisheriger Prägung sind in einem gesonderten Annex zum Risikotragfähigkeitsleitfaden niedergelegt.

Grundsätze des ICAAP

Die Aufsicht stellt im neuen Leitfaden die Reichweite des rechtlich nicht definierten Begriffs "ICAAP" klar und ordnet diesen in die Terminologie des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (MaRisk) ein. Demnach ist der ICAAP gleichzusetzen mit dem Internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, wie er in § 25a Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 KWG gefordert wird. Dieser wiederum ist vor allem gekennzeichnet durch ein Risikotragfähigkeitskonzept, bestehend aus einer Risikotragfähigkeitsrechnung, einer Kapitalplanung sowie ergänzenden Stresstests. Prägend für den ICAAP ist aber ebenso die Verknüpfung mit der Festlegung der Strategien

einerseits und den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen anderseits. Dies soll die Einbindung in die Gesamtbanksteuerung gewährleisten.

Deutlich wird im neuen Leitfaden aber auch, dass jedweder ICAAP, gleich welcher Methodik oder konkreter Ausprägung, dem Ziel dient, die langfristige Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf Basis eigener Substanz und Ertragskraft sicherzustellen. Daraus ergibt sich zweierlei: zum einen, dass erhoffte Leistungen Dritter, auf die Lasten aus eintretenden Risiken abgewälzt werden

sollen, nicht als Risikodeckungsmasse herangezogen werden dürfen, da dies der oben genannten Zielsetzung widerspräche; zum anderen, dass Ansätze, die ausschließlich dem Gedanken des Gläubigerschutzes verpflichtet sind, nicht ausreichend sind, da sie insbesondere die für die langfristige

ICAAP soll langfristige Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf Basis eigener Substanz und Ertragskraft sicherstellen

Fortführung der Unternehmenstätigkeit notwendige Einhaltung aufsichtlicher Kennziffern nicht hinreichend abbilden. Dazu gehört im Übrigen auch, dass Deckungsmassen, die lediglich im Insolvenz- beziehungsweise Abwicklungsfall zur Risikodeckung herangezogen werden können, im ICAAP keine Berücksichtigung finden.

Kennzeichnend für zukünftige Risikotragfähigkeitskonzepte ist gemäß neuem Leitfaden vor allem die Betrachtung aus zwei Perspektiven, die einerseits das Ziel der Fortführung des Instituts und andererseits den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen berücksichtigen: die normative und die ökonomische Perspektive.

Normative Perspektive

Die normative Perspektive soll im Kern sicherstellen, dass die Institute alle regulatorischen und externen Beschränkungen sowie darauf basierende interne Anforderungen laufend erfüllen. Dementsprechend sind in dieser Perspektive alle relevanten Kapitalgrößen als Steuerungsgrößen zu betrachten, insbesondere die Kernkapitalanforderung, die SREP-Gesamtkapitalanforderung, die kombinierte Pufferanforderung und die Eigenmittelzielkennziffer. Ebenfalls relevant in diesem Zusammenhang sind Strukturanforderungen an das

Kapital wie die Höchstverschuldungsquote und Großkreditgrenzen.

Die normative Perspektive umfasst eine Betrachtung auf Jahresbasis (Risikobetrachtungshorizont) sowie eine Kapitalplanung über einen mindestens dreijährigen Planungshorizont. Die Kapital-

planung wiederum ist sowohl für ein Planszenario (Basisszenario) als auch für ein adverses Szenario aufzustellen. Dies soll sicherstellen, dass mindestens die "harte" Gesamtkapitalanforderung, also die SREP-Gesamtkapitalanforderung, auch unter Bedingungen eingehalten werden kann, die sich negativ auf die Vermögens- und Ertragslage auswirken.

Da die normative Perspektive die aufsichtlichen Kapitalanforderungen als Steuerungsgrößen betrachtet, folgt die Risikoermittlung für Adressenausfall-, Marktpreis- und operationelle Risiken zunächst der Berechnungslogik der rechtlichen Anforderungen der Eigenmittelverordnung (CRR). Zusätzlich sind alle wesentlichen Risiken in die normative Perspektive einzubeziehen, die sich aus der internen Risikoinventur

Auf einen Blick

Entwicklung des neuen Leitfadens

Schon bald nach Veröffentlichung der Erwartungen der EZB waren sich deutsche Verbände, Industrie und Aufsicht im Klaren darüber, dass der Risikotragfähigkeitsleitfaden einer grundlegenden Überarbeitung bedurfte. Erste Gespräche dazu führte die Aufsicht schon im Juli 2016. Ab Dezember 2016 wurden die Ideen dann in einem Grundlagenpapier zusammengeführt, das nach mehreren Monaten in ein Diskussionspapier mündete, mit dem sich das Fachgremium MaRisk Ende 2017 befasste. Nach einer weiteren kurzen Konsultationsrunde

veröffentlichte die Aufsicht schließlich im Mai 2018 die Endfassung des neuen Leitfadens.

Ergänzend hierzu veranstaltete die BaFin kurz darauf eine Konferenz zum Thema. Vertreter der BaFin und der Deutschen Bundesbank stellten dort die Inhalte des runderneuerten Leitfadens, Vertreter der Europäischen Zentralbank jene des korrespondierenden Leitfadens für bedeutende Institute vor und beantworteten zahlreiche Fragen zum Themenkomplex ICAAP.

ergeben – soweit sie sich sinnvoll durch Kapital begrenzen lassen. Die Quantifizierung erfolgt letztlich über die ökonomische Betrachtung. Damit wird schon an dieser Stelle deutlich, dass beide Perspektiven – normative und ökonomische – untrennbar miteinander verbunden sind und nur in dieser Gesamtbetrachtung die gewünschten Steuerungsimpulse setzen können. Weiterer Inputfaktor ist außerdem die aufsichtliche SREP-Kapitalfestsetzung, die in ihrer Höhe determinierend für das jeweilige Risiko ist. Im Rahmen der Kapitalplanung sind all diese Größen plausibel

fortzuschreiben, sowohl für das Planszenario als auch für das adverse Szenario.

Das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial setzt sich aus jenen Komponenten zusammen, die für die Unterlegung der Mindestkapital- und

Stresskapitalanforderungen zugelassen sind. Im Kern bedeutet dies, dass zum Beispiel der Kapitalerhaltungspuffer zur Abdeckung von Risiken aus adversen Szenarien herangezogen werden darf, soweit diese als hinreichend schwer zu betrachten sind, nicht jedoch für die Risiken, die sich aus dem Planszenario ergeben.

Ökonomische Perspektive

Während die normative Perspektive in erster Linie die aufsichtsrechtliche Sichtweise widerspiegelt, soll sich die ökonomische Perspektive von Konventionen des Aufsichts- und Bilanzrechts lösen. Sie sieht vielmehr eine Betrachtung von Marktwerten vor beziehungsweise von Bewertungen, die sich dem Marktwert annähern. Die ökonomische Perspektive dient also vornehmlich der langfristigen Sicherung der Substanz des Instituts.

Wenngleich eine barwertige Ableitung von Risiken und Risikodeckungspotenzial den Idealfall der ökonomischen Betrachtung darstellt, können Institute auch barwertnahe Verfahren einsetzen. Bei der Ermittlung des Risikodeckungspotenzials kann dies beispielsweise dadurch erfolgen, dass von Bilanzpositionen ausgegangen wird, diese jedoch um stille Lasten und Reserven bereinigt werden. Ähnlich ließe sich auch auf der Risikoseite vorgehen. Eine weitere Erleichterung sieht die Aufsicht für sehr kleine und wenig komplexe Institute vor: Diese können auf der Risikoseite zunächst von den Säule-1-Werten¹ für Adressenausfall-, Marktpreis- und operationelle Risiken ausgehen, ergänzt um barwertnahe

1 Säule 1 des <u>Baseler Rahmenwerks</u> umfasst die Berechnung der Kapitalanforderungen anhand der Bankrisiken. Säule 2 betrifft die qualitative Bankenaufsicht und das Risikomanagement von Banken, Säule 3 die Offenlegungspflichten zur Stärkung der Marktdisziplin.

Ergänzungen insbesondere für weitere wesentliche Risiken, die nicht von Säule 1 erfasst sind.

Die ökonomische Perspektive stellt somit eine zwingende Ergänzung der normativen Sichtweise dar, ohne die ein Risikotragfähigkeitskonzept kaum denkbar erscheint. Sie dient neben einer strikt ökonomischen Betrachtung abseits des Bilanz- und Aufsichtsrechts auch der Beschaffung von Informationen, die für die normative Perspektive notwendig sind.

Risiken, die erst in einer rein ökonomischen Betrachtung sichtbar werden, sind dahingehend zu analysieren, wie sie sich auf zukünftige Gewinn-und-Verlust-, Eigenmittel- und Gesamtrisikobetrag-Positionen auswirken können. Diese Auswirkungen sind entsprechend quantitativ in der normativen Perspektive zu berücksichtigen.

Anwendungszeitpunkt

Institute sollten jetzt

vorhandene Zeitfenster

Die Aufsicht hat aufgrund der Tatsache, dass sie die Anwendung der weit verbreiteten Going-Concern-Ansätze bisheriger Prägung bis auf Weiteres zulässt, auf die Festlegung konkreter Umsetzungsfristen verzichtet. Dies gibt den national beaufsichtigten Instituten genügend Spielraum, sich sorgfältig auf die neue ICAAP-Welt im SSM vorzubereiten und konkrete Planungen, wie neue Risikotragfähigkeitskonzepte in der eigenen Unternehmenssteuerung sinnvoll verankert werden können, ohne unnötigen Zeitdruck voranzutreiben. Da die deutsche Aufsicht allerdings grundsätzlich davon ausgeht, dass die Zukunft der alten Ansätze wegen der Harmonisierungsbestrebungen im SSM eher begrenzt sein dürfte, sollten die Institute die jetzt vorhandenen Zeitfenster nutzen.

Institute, die bisher Liquidationsansätze eingesetzt haben, sind schon jetzt aufgefordert, sich auf den Weg in die neue SSM-Welt zu machen. In der Regel sollte der Übergang zu einer ökonomischen Perspektive relativ problemlos möglich sein, aber zweifellos wird die Konzeption der normativen Perspektive diesen Instituten einige Anstrengungen abverlangen. Dieser kommt aber eine große Bedeutung zu, hat sie doch zum Ziel, die laufende Einhaltung aller relevanten aufsichtlichen Kennziffern auch im Stressfall sicherzustellen. Betroffene Institute werden die Umsetzung daher zügig vorantreiben müssen.

Autor

Markus Hofer

BaFin-Referat für Risikomanagement, SREP, Vergütung und operationelles Risiko

SREP

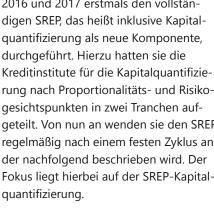
Aufsicht führt Zyklus für Kreditinstitute ein

KF Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - SREP, siehe Infokasten Seite 12) ist das Kernstück der Bankenaufsicht in der Europäischen Union: Dabei prüfen und beurteilen die

nationalen Aufsichtsbehörden umfassend, welchen Risiken die Kreditinstitute ausgesetzt sind. Weiterhin bewerten sie, ob die Eigenmittelausstattung eines Instituts angemessen ist, um eine ausreichende Abdeckung der kapitalisierbaren Risiken

> zu gewährleisten, denen das Institut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann (SREP-Kapitalquantifizierung).

BaFin und Deutsche Bundesbank hatten 2016 und 2017 erstmals den vollständigen SREP, das heißt inklusive Kapitalquantifizierung als neue Komponente, durchgeführt. Hierzu hatten sie die Kreditinstitute für die Kapitalquantifizierung nach Proportionalitäts- und Risikogesichtspunkten in zwei Tranchen aufgeteilt. Von nun an wenden sie den SREP regelmäßig nach einem festen Zyklus an, der nachfolgend beschrieben wird. Der Fokus liegt hierbei auf der SREP-Kapital-



EBA-Vorgaben für die Kapitalquantifizierung

Nach den SREP-Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA sollen die nationalen Aufsichtsbehörden die Kapitalquantifizierung regelmäßig durchführen - alle zwölf Monate bis alle drei Jahre (siehe Tabelle Seite 12). Gelangt die Aufsicht zu wesentlich neuen Erkenntnissen, kann sie von dem Zyklus abweichen.

Bei der Festlegung des Zyklus hat die Aufsichtsbehörde Verhältnismäßigkeitskriterien zu berücksichtigen. Dazu teilt sie alle Institute unter ihrer Aufsicht auf Grundlage der jeweiligen Größe, Struktur und internen Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte in Kategorien ein. Diese Kategorisierung



Auf einen Blick

SREP

Rechtliche Grundlage des SREP sind Artikel 97 ff. der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – <u>CRD IV</u>), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde <u>EBA</u> in Form von <u>Leitlinien</u> konkretisiert hat. Diese richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden und waren bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen. Die SREP-Leitlinie sieht vier zentrale Elemente vor: Tragfähigkeit des Geschäftsmodells, Governance und Risikomanagement, Kapitaladäguanz sowie Liquidität.

Im SREP beurteilen die nationalen Aufsichtsbehörden zum einen die Regelungen, Strategien und Prozesse der Institute. Zum anderen bewerten sie deren Risiken sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung. Es muss gewährleistet sein, dass die kapitalisierbaren Risiken, denen das einzelne Institut ausgesetzt ist oder sein kann, ausreichend abdeckt sind. Dabei berücksichtigt die Aufsicht als Kriterien der Verhältnismäßigkeit Größe, Struktur, interne Organisation und Geschäftsaktivitäten des jeweiligen Instituts. Für alle Risiken, die nicht oder nicht ausreichend durch die Eigenmittelanforderungen abgedeckt sind, sind im Rahmen der SREP-Kapitalquantifizierung Kapitalzuschläge zu ermitteln. Der Prozess endet in einer Gesamteinschätzung, die die Basis für weitere aufsichtliche Maßnahmen und Vorgaben zur Mängelbeseitigung bildet.

soll das Systemrisiko widerspiegeln, das die Institute für das Finanzsystem darstellen. Die EBA-SREP-Leitlinien sehen folgende Kategorien vor:

- Kategorie 1: Global systemrelevante Institute (G-SRI) und andere systemrelevante Institute (A-SRI) sowie gegebenenfalls andere von den zuständigen Behörden auf der Grundlage der Bewertung der Größe und der internen Organisation eines Instituts sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte ermittelte Institute
- **Kategorie 2:** Alle anderen nicht unter Kategorie 1 fallenden mittleren bis großen Institute, die im Inland tätig sind oder bedeutende grenzüberschreitende Geschäfte tätigen, die in mehreren Geschäftsfeldern operieren einschließlich Aktivitäten im Nichtbankensektor und die Kredit- und Finanzprodukte im Privat- und Geschäftskundenbereich anbieten; nicht systemrelevante spezialisierte Institute mit

beträchtlichen Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern, Zahlungssystemen oder Finanzgeschäften

- Kategorie 3: Kleine bis mittlere Institute, die nicht in Kategorie 1 oder 2 einzustufen sind, die im Inland tätig sind oder die keine bedeutenden grenzüberschreitenden Geschäfte tätigen, die in einer begrenzten Anzahl von Geschäftsfeldern operieren, vorwiegend Kreditprodukte im Privat- und Geschäftskundenbereich anbieten und nur über ein begrenztes Angebot an Finanzprodukten verfügen sowie spezialisierte Institute mit geringeren Marktanteilen in ihren Geschäftsfeldern, Zahlungssystemen oder Finanzgeschäften
- Kategorie 4: Alle anderen kleinen inländischen Institute ohne komplexe Strukturen, die nicht unter die Kategorien 1 bis 3 fallen, zum Beispiel mit einem begrenzten Umfang von Geschäften und ohne bedeutende Marktanteile in ihren Geschäftsfeldern

Zyklus nach EBA-Kategorie

Kategorie	Bewertung aller SREP-Elemente inklusive Kapitalquantifizierung*	Zusammenfassung der Gesamtbewertung
1	Jährlich	Jährlich
2	Alle zwei Jahre	Jährlich
3	Alle drei Jahre	Jährlich
4	Alle drei Jahre	Jährlich

^{*}Mindesthäufigkeit

Aus der Kategorisierung ergibt sich, in welchem Mindest-Zyklus die nationale Aufsichtsbehörde eine umfassende Bewertung aller SREP-Elemente sowie die SREP-Kapitalquantifizierung vorzunehmen hat.

Zyklus der Kapitalquantifizierung für deutsche Institute

Entsprechend dieser Vorgaben, an denen sich auch die Europäische Zentralbank orientiert, haben BaFin und Deutsche Bundesbank die Institute unter ihrer Aufsicht kategorisiert. Maßgeblich war auf der einen Seite die Bedeutung des jeweiligen Instituts, vor allem aufgrund seiner Größe und Komplexität, auf der anderen Seite seine Risikolage.

Die Zuordnung eines Instituts anlässlich der SREP-Kapitalquantifizierung zu einer Kategorie ist für den jeweiligen Zyklus abschließend. Eine vorgezogene SREP-Kapitalquantifizierung ist grundsätzlich nicht vorgesehen, es sei denn, es kommt zu einer drastischen

der SREP-Kapitalquantifizierung zu einer Kategorie ist für den jeweiligen Zyklus abschließend.

Die Zuordnung eines Instituts anlässlich

nalen Stresstests aufbaut, wird die Aufsicht auch den Stresstest weiterhin grundsätzlich alle zwei Jahre durchführen. Der nächste Stresstest wird 2019 stattfinden. Die deutsche Aufsicht wird dann alle rund 1.600 Institute über ihre weiche Kapitalanforderung

informieren.

Verschlechterung der Risikolage des jeweiligen Instituts oder es liegt eine wesentliche Veränderung der Situation vor, zum Beispiel bei einer Fusion.

Derzeit befindet sich der ganz überwiegende Teil der Institute in den Kategorien 3 und 4 und damit in einem dreijährigen Zyklus für die Kapitalquantifizierung. Die Aufsicht informiert die Institute im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontakte über ihren jeweiligen Turnus.

Weiche Kapitalanforderung

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich allein auf die Festlegung der harten SREP-Kapitalanforderung (Pillar 2 Requirements). Der Turnus für die weiche SREP-Kapital-

Veröffentlichung des SREP-Kapitalzuschlags

Während die Institute den SREP-Kapitalzuschlag aufgrund des Charakters einer harten Kapitalanforderung in Prozent beziehungsweise Prozentpunkten veröffentlichen dürfen, handelt es sich bei der weichen Kapitalanforderung lediglich um eine aufsichtsinterne Kenngröße. Diese entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. ■

anforderung, die Eigenmittelzielkennziffer (Pillar 2 Guidance),

ist davon unabhängig. Sie lag bisher bei zwei Jahren, was die

weiche Kapitalanforderung auf den Ergebnissen des natio-

deutsche Aufsicht auch grundsätzlich beibehalten wird. Da die

Autorin

Stefanie Alert

BaFin-Referat für die Organisation in der Bankenaufsicht



Wertpapierprospekte

Neues Gesetz bringt Liberalisierung

WM Bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) weniger als 8 Millionen Euro beträgt, ist künftig kein Wertpapierprospekt mehr notwendig. Stattdessen genügt es, ein – wesentlich kürzeres – Wertpapier-Informationsblatt (WIB) zu erstellen, bei der BaFin zu hinterlegen und zu veröffentlichen.

Dies ist ein Kernstück des neuen Gesetzes zur Ausübung von Optionen der <u>EU-Prospektverordnung</u> und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze. Damit hat der deutsche Gesetzgeber die in der Verordnung vorgesehene Möglichkeit der Liberalisierung ausgeschöpft. Das Gesetz soll in Kürze in Kraft treten.

Zahlreiche Gesetzesänderungen

Wie der Name schon vermuten lässt, ändert das Artikelgesetz zahlreiche grundlegende Gesetze für den deutschen Finanzmarkt. Hintergrund sind im Wesentlichen EU-rechtliche Vorgaben.

Betroffen sind insbesondere das Wertpapierprospektgesetz (WpPG), die Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV), das Handelsgesetzbuch (HGB), das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG), das Kreditwesengesetz (KWG), das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das Geldwäschegesetz (GwG) und das DSL- Bank-Umwandlungsgesetz.

Prospektverordnung

Die EU-Prospektverordnung setzt die Schwelle für die Prospektpflicht bei öffentlichen Angeboten auf einen Gesamtgegenwert von 1 Million Euro fest. Sie sieht zwei Optionen für die Mitgliedstaaten vor: Unterhalb dieser Schwelle können national andere verhältnismäßige Offenlegungspflichten verlangt werden, jedoch kein Prospekt. Zudem erlaubt es die Verordnung den Mitgliedstaaten, öffentliche Angebote bis 8 Millionen Euro ganz von der Prospektpflicht zu befreien. Eine Notifizierung ist freilich in keinem der beiden Fälle möglich.

Auf einen Blick

Vorgaben in § 3a Absatz 3 Satz 2 WpPG-E

Das Publikum muss

- die Art, die genaue Bezeichnung und die ISIN des Wertpapiers,
- seine Funktionsweise einschließlich der mit ihm verbundenen Rechte.
- 3. Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und eines etwaigen Garantiegebers,
- 4. die mit dem Wertpapier, dem Emittenten und einem etwaigen Garantiegeber verbundenen Risiken,
- den auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers,

- 6. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen,
- 7. die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen,
- 8. die Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens sowie
- 9. die geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoerlöses

einschätzen und bestmöglich mit den Merkmalen anderer Wertpapiere vergleichen können.

Nutzung der Optionen in Deutschland

Vor allem durch eine Änderung des WpPG wird in Deutschland von beiden Optionen dahingehend Gebrauch gemacht, dass Emittenten, die Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert zwischen 100.000 und weniger als 8 Millionen Euro öffentlich anbieten, statt eines Prospekts ein WIB erstellen, hinterlegen und veröffentlichen müssen (siehe Tabelle). Das Angebot von Wertpapieren bis zu einem Gesamtgegenwert von weniger als 100.000 Euro ist prospektund WIB-frei. Beide Grenzen sind jeweils über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen.

Indem er die Schwelle für die Prospektpflicht auf 8 Millionen Euro heraufgesetzt hat, hat der Gesetzgeber hier für eine deutliche Liberalisierung gesorgt, um den Kapitalmarkt in Deutschland zu fördern.

Gestattungsverfahren und Inhalt des WIB

Das WIB soll Anlegern als Informationsquelle für ihre Anlageentscheidung dienen. Es darf erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin dies gestattet. Das Gestattungsverfahren entspricht weitgehend dem für das Vermögensanlagen-Informationsblatt, das im VermAnlG geregelt ist.

Das WIB darf maximal drei Seiten lang sein und muss in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise die wesentlichen Informationen über die Wertpapiere, den Anbieter, den Emittenten und etwaige Garantiegeber enthalten, wobei Einzelheiten und Reihenfolge vorgeschrieben sind. § 3a Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs für das neue WpPG (WpPG-E, siehe Infokasten) enthält einen längeren Katalog von Vorgaben, der allerdings nicht abschließend ist. Das WIB muss zudem unter anderem einen Warnhinweis enthalten, wonach der Erwerb des

Neue Vorgaben für Emittenten

Schwellenwerte Pflichten		Fundstelle	
< 100.000 Euro	prospekt- und WIB*-frei	§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 WpPG-E**	
100.000 bis < 8 Millionen Euro	WIB-pflichtig	§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und § 3a WpPG-E	
1 Million bis < 8 Millionen Euro	WIB-pflichtig; bei Erwerb durch nicht-qualifizierte Anleger Einschaltung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, das die Einhaltung bestimmter Höchstanlagebeträge überprüfen muss	§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6, § 3a und § 3c WpPG-E; § 65a Absatz 1 WpHG-E**	

^{*} WIB = Wertpapier-Informationsblatt

^{**} WpPG-E / WpHG-E = Neufassung des Wertpapierprospektgesetzes / Wertpapierhandelsgesetzes

Wertpapiers mit erheblichen Risiken verbunden ist und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen kann. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass für das Wertpapier kein von der BaFin gebilligter Prospekt hinterlegt wurde, und weiteres mehr.

Während der Dauer des öffentlichen Angebots ist das WIB bei Bedarf zu aktualisieren beziehungsweise zu korrigieren. Die aktualisierte Fassung ist ebenfalls bei der BaFin zu hinterlegen und zu veröffentlichen. Allerdings bedarf sie keiner erneuten Gestattung durch die BaFin. Die Anbieter sollen nicht mit den Kosten wiederholter Prüfungen belastet werden.

Schutz für nicht-qualifizierte Anleger

Um nicht-qualifizierte Anleger¹ zusätzlich zu schützen, dürfen Wertpapiere bei Angeboten zwischen 1 Million und weniger als 8 Millionen Euro – soweit sie sich an nicht-qualifizierte Anleger richten – ausschließlich per Anlageberatung oder -vermittlung über ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen vermittelt werden.

Dieses ist verpflichtet zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Wertpapiere, die ein nicht-qualifizierter Anleger erwerben kann, bestimmte Höchstanlagebeträge nicht überschreitet. Eine Ergänzung des WpHG regelt, dass die Unternehmen dazu gegebenenfalls Selbstauskünfte von den nicht-qualifizierten Anlegern einzuholen haben.

Anpassung des WpPG

Mit Einführung des WIB ist eine Reihe von Bestimmungen des WpPG an diese neue Form der Dokumentation anzupassen. Hierzu gehören die Vorschriften für Werbung, aber auch für zivilrechtliche Haftung. Für letztere wurden neue Anspruchsgrundlagen geschaffen, die sich allerdings an bestehende Regelungen des WpPG und des VermAnIG anlehnen.

Ferner sind die Vorschriften über die Befugnisse der BaFin anzupassen, zum Beispiel zur Untersagung öffentlicher Angebote. Auch die Bußgeldvorschriften werden an mehreren Stellen geändert, um das neue Dokumentationsmittel WIB zu berücksichtigen. Unabhängig davon wird die Höhe des Bußgelds für Verstöße gegen die Pflicht zur Veröffentlichung der Nachträge von Prospekten (§ 35 Absatz 1 Nr. 9 WpPG) der Schwere des Verstoßes entsprechend erhöht.

Ausnahme bei unter 5 Millionen Euro

CRR-Kreditinstitute² und Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind,

Hinweis

MVP-Portal

Das MVP-Portal bietet eine einfache und sichere Möglichkeit, vielen Meldepflichten auf elektronischem Wege nachzukommen. Nach Beibringen der erforderlichen Authentifikationen werden Marktteilnehmer für die beantragten Verfahren freigeschaltet.

müssen für öffentliche Wertpapierangebote weiterhin weder einen Prospekt noch ein WIB veröffentlichen, wenn der Gesamtgegenwert weniger als 5 Millionen Euro beträgt.

Diese Erleichterung wird allerdings von einer Ausnahme des Anwendungsbereichs des WpPG in eine Ausnahme von der Prospektpflicht umgewandelt und findet sich daher nun an anderer Stelle im Gesetz. Sie betrifft somit nur öffentliche Angebote von Wertpapieren, kann aber nicht auf Zulassungsprospekte angewendet werden.

Zudem sieht die Prospektverordnung in Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c sowie Unterabsatz 2 weitere Ausnahmen von der Prospektpflicht vor, die in das WpPG aufgenommen werden. Darüber hinaus werden im Zuge der Neufassung redaktionelle Fehler im WpPG korrigiert.

Gebühren und weitere Änderungen

In der WpPGebV werden neue Gebührentatbestände eingeführt. So ist für die Gestattung der Veröffentlichung eines WIB und für dessen Hinterlegung eine Gebühr von 500 Euro vorgesehen. Die Gebühr für die Hinterlegung eines aktualisierten WIB beträgt 55 Euro.

Einreichung des WIB

Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf die technische Infrastruktur, besonders die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP-Portal, siehe Infokasten), auf der Anbieter die Prospekte beziehungsweise Wertpapier-Informationsblätter einreichen müssen.

Die BaFin wird für das WIB ein eigenes MVP-Verfahren einrichten. Ebenso steht das MVP-Portal für die Erfüllung der Aktualisierungspflicht bereit. ■

Autoren

Rüdiger Koch Hagen Thomas Weiß

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht

¹ Zum Begriff des qualifizierten Anlegers siehe § 2 Nummer 6 WpPG.

² Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – <u>CRR</u>) fallen (§ 1 Absatz 3d Satz 1 KWG und § 2 Nummer 8 WpPG).

Nachhaltigkeit

Abfrage und Workshop zur Investitionstätigkeit im Versicherungssektor



VP Wie und in welchem Umfang investiert die deutsche Versicherungswirtschaft nachhaltig? Zur Beantwortung dieser Frage hat die BaFin eine Branchenabfrage durchgeführt.

Die Auswertung zeigt, dass sich viele Unternehmen bereits gründlich mit diesem Thema auseinandergesetzt haben. Dies bestätigte sich auch bei einem Workshop, bei dem sich die Versicherungsaufsicht mit Unternehmensvertretern über Aspekte rund um nachhaltige Investitionen austauschte.

Im Fokus

Das Thema Klimawandel ist zunehmend auch aus Investorensicht in den Fokus von Versicherern gerückt – zählen

Erstversicherer in Deutschland doch zu den größten institutionellen Anlegern (siehe <u>BaFinJournal November 2017</u>). Die <u>Legislativvorschläge</u>, die die Europäische Kommission kürzlich veröffentlichte (siehe Infokasten <u>Seite 18</u>), zeigen einmal mehr, dass sich Versicherer mit dem Thema Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage beschäftigen müssen.

Aber auch für die Aufsichtsbehörden ist das Thema von Bedeutung (siehe <u>BaFinJournal Mai 2018</u>). Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage von Versicherern und Pensionsfonds ist 2018 einer der <u>Schwerpunkte</u> der deutschen Versicherungsaufsicht. Derzeit steht die Integration von ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales

Auf einen Blick

Aktionsplan der Europäischen Kommission

Im Dezember 2016 richtete die Europäische Kommission eine hochrangige Expertengruppe zu nachhaltiger Finanzierung ein. Diese veröffentlichte im Januar 2018 einen <u>Abschlussbericht</u>, der konkrete Empfehlungen dazu enthält, wie sich ein nachhaltiges Finanzsystem in der Europäischen Union schaffen lässt. Im März stellte die Europäische Kommission einen <u>Aktionsplan</u> vor, der diese Empfehlungen aufgreift und eine Strategie für

ein nachhaltiges Finanzwesen in der EU beinhaltet, um Investitionsströme gezielt in nachhaltige Produkte zu Ienken (siehe <u>BaFinJournal März 2018</u>). Kürzlich veröffentlichte sie dann erste <u>Gesetzgebungsvorschläge</u> zu Investorenpflichten und Offenlegungsanforderungen, Klassifizierung von Nachhaltigkeit, Indizes und Richtwerten (Benchmarks) sowie Beratungspflichten.

und Unternehmensführung) in das Risikomanagement der Versicherer und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Vordergrund.

Branchenabfrage

Das aktuelle Berichtswesen für Kapitalanlagen liefert keine Informationen zur nachhaltigen Investitionstätigkeit der Versicherer. Um zu ermitteln, wie und in welchem Umfang die Versicherungsbranche ESG-Kriterien in ihrer Kapitalanlage berücksichtigt, war daher eine Branchenabfrage notwendig.

Diese umfasste alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen – mit Ausnahme der Sterbekassen – sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter der Aufsicht der BaFin stehen. Grundlage für die anzugebenden Werte war die Bilanz zum 31. Dezember 2017. Da der dem Fragebogen

zugrundeliegende Begriff der Nachhaltigkeit gesetzlich bislang nicht definiert ist, war bei der Beantwortung des Fragebogens das Verständnis des jeweiligen Unternehmens entscheidend. Investitionen unterzeichnet oder folgen den <u>Prinzipien</u> für nachhaltige Versicherung, die beide von den Vereinten Nationen initiiert wurden.

Zwar bemängeln einige Versicherer, dass es an angemessenen Methoden für die Berechnung der Risiken, die in diesem Zusammenhang auf Kapitalanlagen wirken, sowie an Daten und Forschung mangele. Dennoch geben knapp 41 Prozent an, ihre ESG-Investments ausbauen zu wollen. Dies zeigt einmal mehr, dass die nachhaltige Kapitalanlage zunehmend in den Fokus von Versicherern rückt.

BaFin-Workshop

Am 18. Juni lud die BaFin zum Workshop "Nachhaltige Investitionstätigkeit im Versicherungssektor – Integration von ESG-Kriterien in das Risikomanagement" nach Bonn. BaFin-

Abteilungsleiter Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel und weitere BaFin-Experten tauschten sich dort mit Unternehmensvertretern dazu aus, wie ESG-Kriterien sinnvoll im Risikomanagement berücksichtigt werden können.

Versicherer stufen rund 73 Prozent ihrer für die Abfrage relevanten Kapitalanlagen als nachhaltig ein

Ergebnisse der Abfrage

Demnach stufen die Versicherer rund 73 Prozent ihrer für die Abfrage relevanten Kapitalanlagen als nachhaltig ein. Mit rund 49 Prozent ist die Negativliste (siehe Infokasten Seite 19) gegenwärtig die am häufigsten verwendete Anlagestrategie in Bezug auf Nachhaltigkeit. Rund 13 Prozent verwenden eine Positivliste. In der Praxis kommen Anlagestrategien auch kumulativ zur Anwendung, so dass die Unternehmen zum Teil mehrere Strategien angeben.

Die Ergebnisse zeigen, dass 57 Prozent der Unternehmen bei der Auswahl der Anlagen Umweltaspekte berücksichtigen, 56 Prozent soziale Kriterien und knapp 55 Prozent Aspekte der Unternehmensführung. Knapp 16 Prozent der Unternehmen haben die <u>Prinzipien</u> für verantwortungsvolle In den Vorträgen der Unternehmensvertreter wurde deutlich, dass sich viele Versicherer schon seit vielen Jahren mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage beschäftigen. Vertreter des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) hoben hervor, dass das Thema für die Versicherungsbranche von großer Bedeutung ist. Sie wiesen darauf hin, dass gegenwärtig insbesondere die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission im Fokus stehen. Drei Unternehmensvertreter stellten zudem dar, wie sie bei der Auswahl von Anlagen ESG-Kriterien berücksichtigen. Sie betonten, dass hierbei nicht nur Umweltaspekte eine Rolle spielen, sondern auch soziale Kriterien und Aspekte der Unternehmensführung

Definition

Nachhaltigkeitsstrategien

Versicherer, die bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, stehen verschiedene nachhaltge Kapitalanlagestrategien zur Verfügung, die sie auch kumulativ anwenden können.

Negativliste: Bei der Negativliste erstellen die Unternehmen anhand zuvor festgelegter Kriterien eine Einzeltitelliste, wel-

che Investitionen in bestimmte Unternehmen, Staaten oder Sektoren ausschließt. Auf einigen Negativlisten finden sich beispielsweise Anteile von Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen, Menschenrechte verletzten

oder Streubomben produzieren.

Positivliste: Eine Positivliste enthält Kriterien, anhand derer der Versicherer ein Unternehmen, einen Staat oder einen

Sektor als nachhaltig einstuft.

in den Anlageprozess einbezogen werden. Die Unternehmensvertreter gingen zudem darauf ein, wie sie die Empfehlungen der Prinzipien für verantwortungsvolle Investitionen berücksichtigen.

BaFin-Referentin Nadine von Saldern stellte dar, welche regulatorischen Vorgaben derzeit für Versicherer von Bedeutung sind und wie die BaFin das Thema aufsichtsrechtlich begleitet. Sie führe unter anderem Aufsichtsgespräche mit ausgewählten Versicherern zur nachhaltigen Investitionstätigkeit. Zudem tausche sie sich beispielsweise mit der niederländischen Aufsicht und den Aufsehern aus Österreich, Liechtenstein und der Schweiz zur aufsichtsrechtlichen Behandlung des Themas Nachhaltigkeit aus.

Workshop im November

Marc Wolbeck, Leiter des BaFin-Grundsatzreferats für Kapitalanlagen von Versicherern, gab einen Ausblick zu weiteren Aktivitäten der Versicherungsaufsicht. Diese beabsichtigt, am 26. November erneut einen Workshop für die Versicherungswirtschaft anzubieten, um die Unternehmen aufsichtsrechtlich zu begleiten. Während im ersten Workshop Vertreter großer und mittlerer Unternehmen die Möglichkeit der Stellungnahme und Diskussion erhielten, sollen im November die kleinen Unternehmen im Vordergrund stehen.

Autorin

Nadine von Saldern

BaFin-Grundsatzreferat für Kapitalanlagen von Versicherern

Schwarmfinanzierung

BaFin-Workshop: Praxiserfahrungen mit dem Gestattungsverfahren für Vermögensanlagen-Informationsblätter



BaFin tauscht sich mit Marktteilnehmern zum neuen Gestattungsverfahren aus: Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele, Referentin Dr. Katharina Schermuly, Referatsleiterin Ilka Meschkat, Abteilungsleiter Thomas Eufinger (v.l.).

WM Um kleinen und mittelgroßen Unternehmen, insbesondere Start-ups, einen möglichst unkomplizierten Zugang zu Schwarmfinanzierungen zu ermöglichen, sieht § 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) eine Ausnahme von der Prospektpflicht für Vermögensanlagen vor. Die Ausnahme gilt für Angebote für Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen und sogenannte sonstige Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 7 VermAnlG, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden und ein Gesamtemissionsvolumen von 2,5 Millionen Euro pro Emittent nicht übersteigen. Vor dem Start einer solchen Schwarmfinanzierung muss der Anbieter ein dreiseitiges Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erstellen und bei der BaFin hinterlegen. Seit August 2017 sieht das Gesetz zudem ein förmliches Verfahren vor, in dem die BaFin die Veröffentlichung des eingereichten Dokuments gestattet.

Zum Praxisaustausch über die bisherigen Erfahrungen mit dem Gestattungsverfahren fand am 19. Juni 2018 ein Workshop in den Räumen der BaFin in Frankfurt statt. Rund 80 Teilnehmer, darunter vor allem Vertreter der Plattformen und Anbieter sowie beauftragte Rechtsanwälte, diskutierten dort über die Umsetzung des neuen Gesetzes.

Aufsicht und Marktteilnehmer im Dialog

"Nach unserem Eindruck war das neue Gestattungsverfahren zunächst für viele Marktteilnehmer mit Herausforderungen verbunden", sagte Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht. Seither sei aber eine stetige Professionalisierung des Marktes zu beobachten. Die steigenden Zahlen eingereichter Vermögensanlagen-Informationsblätter zeigten,

Hinweis

Vorträge

Die Vortragsfolien der Veranstaltung sind auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht. dass das Verfahren gut angenommen werde. Die nun klar vorgegebene Struktur des VIB mit Mindestangaben und Hinweisen in einer bestimmten Reihenfolge scheine den Anbietern sogar zu helfen. "Wir sind gespannt auf Ihre Fragen und freuen uns auf einen regen Erfahrungsaustausch", so Roegele.

Auch Thomas Eufinger, Leiter der BaFin-Abteilung für Prospekte und Marktüberwachung, betonte die Dialogbereitschaft der Aufsicht. "Wir freuen uns, wenn Sie die Veranstaltung nutzen, um mit uns und untereinander ins Gespräch zu kommen", sagte Eufinger.

Praktische Tipps

Ilka Meschkat, die das für Vermögensanlagen zuständige Referat leitet, gab einen Überblick über die anstehenden Vorträge. Diese sollten insbesondere die am häufigsten auftretenden Schwierigkeiten bei der Auslegung des Gesetzes und der Umsetzung des Verwaltungsverfahrens aufzeigen und den Teilnehmern so eine Hilfestellung für zukünftige Einreichungen bieten.

Dr. Katharina Schermuly, BaFin-Referentin und stellvertretende Referatsleiterin im Referat für Vermögensanlagen, stellte die gesetzlichen Grundlagen der Prospektausnahme nach § 2a VermAnlG vor. Dabei ging sie insbesondere auf häufige Fragen aus der täglichen Aufsichtspraxis ein, beispielsweise die rechtliche Abgrenzung einzelner Vermögensanlagen. "Es handelt sich immer dann um unterschiedliche Vermögensanlagen, wenn sich die Rechte und Pflichten der Anleger unterscheiden, zum Beispiel durch unterschiedliche Zinssätze", erklärte sie.

Von BaFin-Referentin Rosa Reichenberger erhielten die Teilnehmer praktische Hinweise zur Durchführung des Gestattungsverfahrens in Zusammenarbeit mit der BaFin. "Wenn Sie zum Beispiel nachträglich Angaben ändern, die wesentliche Merkmale der Vermögensanlage wie Zinssatz oder Laufzeit betreffen, hat dies unterschiedliche Auswirkungen auf laufende und bereits abgeschlossene Gestattungsverfahren", führte sie aus. Was bei der Antragstellung zu beachten ist, zeigte sie anhand eines neuen Muster-Anschreibens auf, das auf der BaFin-Internetseite zu finden ist.

Welche Mindestangaben in Vermögensanlagen-Informationsblättern enthalten sein müssen – beispielsweise zum Anlageobjekt, der Laufzeit, der Kündigungsfrist, den Konditionen der Zins- und Rückzahlung, dem Verschuldungsgrad des Emittenten sowie den Risiken – erläuterte BaFin-Referentin Ramona Mayahi-Range. Sie gab außerdem Tipps, wie diese für Anleger verständlich formuliert werden können. "Stellen Sie sicher, dass sich die Angaben auf das jeweilige Projekt beziehen, statt pauschale Mustertexte zu verwenden", gab sie den Teilnehmern mit.

Hinweis

Schwarmfinanzierung

Bei einer Schwarmfinanzierung (Crowdinvesting) finanziert eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt. Die Anleger erhalten für das Investment einen festen Zinssatz oder werden über einen erfolgsabhängigen Zinssatz an zukünftigen Gewinnen des Projekts beteiligt. Die Einsammlung der Gelder über Internet-Dienstleistungsplattformen ist dabei die Regel. Weitere Informationen zu den Ausnahmeregelungen für Schwarmfinanzierungen finden Sie unter anderem im BaFinJournal September 2016, März 2017 und Juli 2017.

Werbeverstöße

BaFin-Referent Jung Yoo aus dem Referat für Marktaufsicht erläuterte die Werbevorschriften nach dem Vermögensanlagengesetz. Er wies darauf hin, dass die BaFin gegen Verstöße vorgehen und auch Bußgelder verhängen könne.

Um eine jüngst durchgeführte marktaufsichtsrechtliche Untersuchung zu Werbeverstößen im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungen ging es im Vortrag von Dennis Vogel vom BaFin-Referat für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte. Ein besonderes Augenmerk legte er auf die Warnhinweise, die auf den Webseiten der Internet-Dienstleistungsplattformen und Anbieter zu finden sein müssen. Die BaFin hat alle aktiven Plattformen entsprechend überprüft. Dabei stellte sie fest, dass die Hinweise zwar meist vorhanden waren, jedoch oft nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Vogel lobte jedoch die Kooperationsbereitschaft der Plattform-Betreiber.

Diskussion

Im Anschluss an die Vorträge gab es Gelegenheit zum Austausch, die die Teilnehmer rege nutzten. Ein wichtiges Thema waren rechtliche Auslegungsfragen zur Verwaltungspraxis. Es ging aber auch um praktische Fragen, zum Beispiel zur Veröffentlichungspflicht von Vermögensanlagen-Informationsblättern einen Werktag vor dem Start der Angebote. Ein weiteres Thema waren die Anforderungen an die Hervorhebung von Warn- und Renditehinweisen in der Werbung für Vermögensanlagen.

Foto: theeradech sanin/fotolia.con





Verbraucherschutztag

ESAs laden zu Austausch

ÜG Ende Juni veranstalteten die europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA (ESAs) zum 6. Mal ihren gemeinsamen Verbraucherschutztag. Dieser dient dem Austausch zwischen Aufsehern, Verbrauchervertretern und der Finanzbranche zu aktuellen Themen des Verbraucherschutzes.

Den Eröffnungsvortrag hielt der portugiesische Finanzminister und Vorsitzende der Euro-Gruppe Mário Centeno. Er betonte

die Bedeutung der Finanzunion und ihrer beiden Pfeiler, der Bankenunion und der Kapitalmarktunion. Zudem führte der EBA-Vorsitzende Andrea Enria ein Interview mit Guillaume Prache, Geschäftsführer der Verbraucherorganisation Better Finance, zum Thema Verbraucherschutz und Digitalisierung.

Rege Diskussion

In drei Podiumsdiskussionen ging es außerdem um die Nettorenditen von Anlageprodukten und die Information der Verbraucher über Vergangenheitsrenditen und Kosten von Anlageprodukten (siehe Infokasten), die Zukunft von virtuellen Währungen im Zusammenhang mit Verbraucherschutz

Auf einen Blick

Nettorenditen und Kosten von Anlageprodukten für Kleinanleger

Alle drei europäischen Aufsichtsbehörden sind von der Europäischen Kommission <u>aufgefordert</u>, dieser ab 2018 jährlich Berichte zu Kosten und Nettorenditen von Anlageprodukten für Kleinanleger zukommen zu lassen, unter anderem von Versicherungsanlageprodukten und bestimmten privaten Rentenversicherungen (Private Personal Pensions).

Zur Erfassung der Daten für den Versicherungssektor entwickelte die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA eine Methodik und darauf aufbauend einen Fragenbogen. Die nationalen Aufseher, darunter die BaFin, haben nun jeweils per Stichprobe ausgewählte Versicherungsunternehmen angeschrieben, die die Daten bis zum 14. August melden sollen. Die Weiterleitung der Daten an EIOPA erfolgt anonymisiert. EIOPA wird diese bis zum Spätherbst auswerten und die Ergebnisse an die Kommission berichten.

und die Frage, ob die Vermittlung und Platzierung unternehmenseigener Anlageprodukte zu guten Ergebnissen für Verbraucher führen kann.

An den Diskussionen nahmen Vertreter für Verbraucherinteressen, Aufseher und Repräsentanten der Finanzindustrie teil. Sie bewerteten insbesondere die Interessenkonflikte der Anbieter bei der Vermittlung und Platzierung unternehmenseigener Anlageprodukte und die Zulässigkeit provisionsbasierter Vergütung im Vertrieb unterschiedlich. Einigkeit herrschte weitgehend darüber, dass es im Kleinanlegermarkt einfachere und verlässliche Produkte geben müsse. Dies gelte besonders für die Grundversorgung, beispielsweise die Altersvorsorge. Auch seien Produktinformationsblätter nicht geeignet, das Bedürfnis der Verbraucher nach guter Beratung zu befriedigen. Hier machte den Verbrauchervertretern der Trend zur Inanspruchnahme reiner Ausführungsdienstleistungen (Execution-only) Sorge, der insbesondere bei digitalen Plattformen zu beobachten ist. Execution-only setze ein hohes Maß an finanzieller Bildung und Erfahrung voraus.

Appell an Verbraucher, Branche und Aufsicht

Zum Abschluss der Veranstaltung appellierte der EIOPA-Vorsitzende Gabriel Bernardino an die Verbraucherseite, den Aufsehern kontinuierlich Feedback zu ihren Erfahrungen mit neuen regulatorischen Anforderungen zu geben, beispielsweise mit dem Basisinformationsblatt. An die Branche richtete er den Appell, sich den Bereichen zu widmen, in denen der Grad der Fairness noch nicht so ausreichend hoch sei. Die Aufseher wiederum sollten bei der Verhaltensaufsicht stärker präventiv tätig werden.

Hinweis

Ergebnisse als Grafik

Die Ergebnisse und weitere Eindrücke der Veranstaltung sind in Kürze auf der <u>Internetseite</u> des Gemeinsamen Ausschusses abrufbar.

Warnhinweis

Betreiberin von XMarkets (Celestial Trading Ltd.): Kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut. Nicht zu verwechseln mit "X-markets" der Deutschen Bank AG

ÜG Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Betreiberin der Plattform "XMarkets" (Celestial Trading Ltd.) keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (<u>KWG</u>) zum Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht bislang nicht ihrer Aufsicht.

Celestial Trading Ltd. bietet Interessenten auf der Internetseite www.xmarkets.com an, Handelskonten zu eröffnen, um mit FOREX zu handeln. Die BaFin kann nicht ausschließen, dass das Unternehmen Finanzdienstleistungen erbringt, die einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG bedürfen.

Sie weist darauf hin, dass das Unternehmen in keiner Beziehung zu "X-markets" steht, einer Marke der Deutschen Bank AG, die ihre Dienstleistungen unter www.xmarkets.db.com anbietet. ■

Aggressive Werbung

Französische Aufsicht warnt vor Kaufempfehlungen für Aktien

WM Die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers (AMF) hat der BaFin mitgeteilt, dass sie auf ihrer <u>Internetseite</u> eine Warnung vor der aggressiven Bewerbung mehrerer Aktien veröffentlicht hat.

Demnach hat die AMF mehrere Hinweise erhalten, wonach an der Euronext Access in Paris <u>gelistete Aktien</u> offensiv zum Kauf empfohlen werden. Dies betreffe insbesondere:

- Arthur Maury
- Design your Home
- Gentlemen's Equity
- Orclass
- Sumo Resources Plc

Die AMF hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden. Sie fordert Privatanleger zu höchster Wachsamkeit auf.

Untersagung

Agri Terra KG: Fehlender Verkaufsprospekt

WM Die BaFin hat der Agri Terra KG am 3. Mai 2018 wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt, die Vermögensanlage mit der Bezeichnung "Landerwerb in Paraguay mit OrangenRENTE" öffentlich anzubieten.

Die Agri Terra KG hatte keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht, der die nach VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

"Integral Finance Group": Anlagevermittlung und -beratung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der "Integral Finance Group", ansässig angeblich in Brüssel, am 18. Juni 2018 aufgegeben, ihre Anlagevermittlung und Anlageberatung einzustellen.

Das Unternehmen betreibt die Internetseite www.integralfinancegroup.com. Die "Integral Finance Group" ruft deutsche Kunden unvermittelt an und bietet ihnen den Kauf konkreter Finanzinstrumente an, zum Beispiel Wandelanleihen. Sie wirbt zudem unter anderem mit personalisierter Anlageberatung und Rundumbetreuung.

Wer in Deutschland gewerbsmäßig oder im kaufmännischen Umfang Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) zuvor der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen besitzt keine solche Erlaubnis. Der Bescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, aber noch nicht bestandkräftig.

Anders als das Unternehmen in den Werbematerialien behauptet, unterliegt "Integral Finance Group" nicht der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Germanika GmbH: Zahlungsdienste ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Germanika GmbH, Selters, mit Bescheid vom 4. Juni 2018 aufgegeben, das Finanztransfer-/ Akquisitionsgeschäft einzustellen. Die Germanika GmbH bot Unternehmen "internationale Geldtransferlösungen" an und leitete Anlegergelder an die Unternehmen weiter.

Damit erbringt die Germanika GmbH die genannten Zahlungsdienste ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.



Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Matt. O. Heinz: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Matt. O. Heinz, Köthen, mit Bescheid vom 22. Juni 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft umgehend einzustellen und abzuwickeln.

Herr Matt. O. Heinz nahm auf der Grundlage von "Anlageverträgen über die Economy Site ® Unternehmensanleihe" unbedingt rückzahlbare Gelder an. Hierdurch betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist dazu verpflichtet, die Anlegergelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen. ■

Targetum Treuhand GmbH: Einlagen- und Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Targetum Treuhand GmbH, Hamburg, mit Bescheid vom 19. Juni 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagen- sowie Kreditgeschäft umgehend einzustellen und abzuwickeln.

Die Targetum Treuhand GmbH nahm auf der Grundlage von "Gesellschaftsverträgen über stille Beteiligungen" sowie "Darlehensverträgen" unbedingt rückzahlbare Gelder an und gewährte Dritten Darlehen. Hierdurch betreibt sie das Einlagen- und Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist dazu verpflichtet, die Anlegergelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Deutscher Fondsanlegerschutz NovaCelo UG: Einlagen- und Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Deutscher Fondsanlegerschutz NovaCelo (UG), Hamburg, mit Bescheid vom 19. Juni 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagen- sowie Kreditgeschäft umgehend abzuwickeln.

Die Deutscher Fondsanlegerschutz NovaCelo (UG) nahm auf der Grundlage von "Darlehensverträgen" unbedingt rückzahlbare Gelder an und gewährte Dritten Darlehen. Hierdurch betreibt sie das Einlagen- und Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist dazu verpflichtet, die Anlegergelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.



impletio consulting GmbH: Einlagen- und Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der impletio consulting GmbH, Hamburg, mit Bescheid vom 19. Juni 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagen- sowie Kreditgeschäft umgehend abzuwickeln.

Die impletio consulting GmbH nahm auf der Grundlage von "Darlehensverträgen" unbedingt rückzahlbare Gelder an und gewährte Dritten Darlehen. Hierdurch betreibt sie das Einlagen- und Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist dazu verpflichtet, die Anlegergelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Hinweis

Internetseite für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik <u>Verbraucher</u>.

Celestial Trading Ltd. ("Option888"): Finanzkommissionsgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Celestial Trading Ltd. (Mahé, Seychellen) mit Bescheid vom 6. Juni 2018 aufgegeben, das unerlaubt betriebene Finanzkommissionsgeschäft einzustellen und abzuwickeln. Die Gesellschaft betreibt insbesondere Forexhandel im eigenen Namen und für fremde Rechnung; zudem handelt es mit Aktien und sonstigen Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 Kreditwesengesetz (KWG).

Die Gesellschaft nutzt wie zuvor die Capital Force Ltd. den Namen "Option888". Die BaFin hat der Capital Force Ltd. bereits mit Bescheid vom 21. März 2018 die Geschäftstätigkeit untersagt.

Özgün Göcer: Finanzkommissionsgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Özgün Göcer, Berlin, mit Bescheid vom 14. Juni 2018 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Finanzkommissionsgeschäft umgehend einzustellen und abzuwickeln.

Göcer ist Hintermann der "Crypto.exchange GmbH". Diesem Unternehmen hatte die BaFin im Januar die Einstellung des Finanzkommissionsgeschäfts aufgegeben. Es warb im Internet – unter anderem auf der Seite www.btc-now.de – damit, Bitcoin in Euro umzutauschen. Hierdurch betreibt Göcer das Finanzkommissionsgeschäft. Das Unternehmen behauptete wahrheitswidrig, durch die BaFin geprüft worden zu sein.



Kostentransparenz

Kosteninformationen: Papiertiger oder wichtiger Schritt zum informierten Anleger?

WM "Was nichts kostet, ist nichts wert. Was viel kostet, vielleicht auch." Dieses Zitat des Schweizer Theologen und Journalisten Walter Ludin beschreibt anschaulich, dass man beim Thema Kosten genau hinschauen sollte. Dies gilt auch bei Finanzinstrumenten (siehe Infokasten Seite 27). Seit dem 3. Januar 2018 erhalten Kunden von ihren Instituten ein neues Dokument – die sogenannten Vorab- beziehungsweise Ex-ante-Kosteninformationen. Hintergrund dieser Neuerung sind die Vorgaben aus der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) sowie deren deutschem Umsetzungsgesetz (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG, siehe BaFinJournal Juni 2017). Hiernach sind die Institute verpflichtet, ihre Kunden (siehe Infokasten Seite 27) über alle Kosten

Serie

Die MiFID II aus Verbrauchersicht

Dieser Artikel ist Teil einer Serie von Beiträgen, die die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) aus Verbraucherperspektive darstellen. Während es in der Juni-Ausgabe um die Aufzeichnung von Telefongesprächen (Taping) ging, steht nun die Kostentransparenz im Mittelpunkt. In den nächsten Ausgaben wird das BaFinJournal zudem über Zuwendungen, die Wertpapierdienstleister von dritter Seite erhalten, und über die Geeignetheitserklärung informieren.

Definition

Kunde

Der Begriff "Kunde" im Sinne der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) umfasst nicht nur Verbraucher, sondern auch professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Geeignete Gegenparteien sind institutionelle Kunden sowie sonstige zulassungsoder aufsichtspflichtige Unternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen.

und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und dem jeweiligen Finanzinstrument zu informieren.

Als zuständige Aufsichtsbehörde überprüft die BaFin, dass die Institute die neuen Vorgaben einhalten. Anfang des Jahres führte sie eine Marktuntersuchung zur Umsetzung der MiFID II durch (siehe <u>BaFinJournal Mai 2018</u>). Von befragten Instituten erhielt die BaFin die Rückmeldung, dass einige Kunden beispielsweise im Rahmen des Telefonbankings Unmut in Bezug auf die Kosteninformationen geäußert hätten, da ihnen diese im Detail vorgelesen wurden.

Ist das Vorlesen aber wirklich rechtlich erforderlich? Der vorliegende Beitrag gibt Antwort auf diese und weitere Fragen, die für Verbraucher relevant sind, und gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen. Er soll Verbrauchern

insbesondere helfen, den Zweck der Kostentransparenz zu verstehen, und den Nutzen verdeutlichen, den sie aus den neuen Kosteninformationen ziehen können.

Zweck der neuen Kosteninformationen

Kosteninformationen sind für Kunden eigentlich nichts Neues. Allerdings bezogen sich diese bisher allein auf den "Preis" und waren im Übrigen über viele verschiedene Dokumente verteilt. Sie fanden sich zum Beispiel im Produktinformationsblatt, in den wesentlichen Anlegerinformationen, im Preis-Leistungsverzeichnis des Instituts und im Beratungsvertrag.

Dies wollte der (europäische) Gesetzgeber ändern. Durch das Zusammenziehen der Kosteninformationen in einem gesonderten Dokument sollten diese für Kunden transparenter und vor allem auch vergleichbarer gemacht werden. Kunden sollen nicht mehr alle Informationen, die für sie relevant sind, selbst zusammensuchen müssen.

Ohne vorherige Kosteninformation keine Dienstleistung

Die Institute sind nun verpflichtet, ihre Kunden rechtzeitig, das heißt vor jeder Wertpapierdienstleistung – zu der auch die beratungsfreie Ausführung von Orders gehört – über alle Kosten und Nebenkosten zu informieren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf eines Finanzinstruments auf sie zukommen.

Anders als etwa bei der Geeignetheitserklärung erlaubt das Gesetz nicht, diese Informationen nachträglich zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber wollte, dass Kunden von keinen Kosten überrascht werden und informiert Finanzentscheidungen treffen können. Darum, sowie zum Schutz vor Missbrauch, sieht das Gesetz auch nicht vor, dass Kunden auf die Kosteninformationen verzichten können.

Dauerhafter Datenträger

Die Kosteninformationen sind Kunden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, das heißt entweder in Papierform, per E-Mail, per Telefax, durch Einstellen in das elektronische Postfach des Kunden beim Institut oder in einem geschlossenen Bereich auf der Webseite des Dienstleisters – je nachdem, welche Übermittlungsform das jeweilige Institut anbietet.

Mehr Transparenz und bessere Vergleichbarkeit Im Telefonbanking kann es daher zu zeitlichen Verzögerungen kommen, wenn der Kunde weder über einen Internetzugang noch über ein Faxgerät oder ein elektronisches Postfach beim Institut verfügt. In diesem Fall kann das Institut die Kosten-

informationen nur entweder postalisch oder im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung stellen. Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben lassen hier keinen weiteren Spielraum zu. Das Verlesen der Kosteninformationen während des Telefonats, auch wenn es aufgezeichnet wird, genügt den regulatorischen Vorgaben hingegen nicht, denn diese Aufzeichnung

Definition

Finanzinstrumente

Mit Finanzinstrumenten sind solche Anlageprodukte gemeint, die durch das Wertpapierhandelsgesetz (<u>WpHG</u>) reguliert sind. Hierzu zählen beispielsweise Fonds, Aktien, Zertifikate, Anleihen und Vermögensanlagen.

kann dem Kunden nicht rechtzeitig ausgehändigt werden, also beispielsweise vor Erfassung der Order. Dies ist aber zwingend notwendig. Ein telefonisches Verlesen der Kosteninformationen ist gesetzlich somit nicht vorgeschrieben.

Individueller oder angenommener Anlagebetrag

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Kosten gegenüber Kunden auszuweisen. Die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass die meisten Institute die Kosteninformationen bezogen auf den konkreten Anlagebetrag des Kunden zur Verfügung stellen.

Rechtlich zulässig – jedoch weniger kundenfreundlich – ist auch, dem Kunden die Kosteninformationen bezogen auf einen angenommenen Anlagebetrag auszuweisen, zum Beispiel 10.000 Euro. In diesem Fall müsste der Kunde dann mittels Dreisatz selbst die Kosten ermitteln, die seinem Anlagebetrag entsprechen.

Bezug auf konkretes Finanzinstrument

Die Kosteninformationen müssen sich hingegen – auch, wenn sie auf einen angenommenen Anlagebetrag ausgewiesen werden – zwingend auf das konkrete Finanzinstrument beziehen. Es ist nicht ausreichend, wenn sie sich etwa auf

Durchschnittswerte von Anlageklassen beziehen, beispielsweise allgemein auf Immobilienfonds, Aktien, Anleihen und Zertifikate.

Kosteninformationen mit einer solchen allgemeinen Darstellungsweise können zwar für Kunden interessant sein, erfüllen aber nicht die gesetzlichen Anforderungen. Die Institute müssen ihren Kunden dann stets zusätzlich die auf das konkrete Finanzinstrument bezogenen Kosteninformationen rechtzeitig aushändigen.

Aufbau der Kosteninformationen

Die Institute haben im Rahmen der Kosteninformationen die Gesamtkosten in aggregierter Form – also zusammengefasst – als Geld- und als Prozentbetrag auszuweisen, und zwar bezogen auf den Anlagebetrag. Diese Gesamtkosten sind sodann weiter aggregiert nach "Dienstleistungskosten", Produktkosten" und – soweit angefallen – nach "Fremdwährungskosten" aufzuschlüsseln. Zuwendungen sind als Teil der Dienstleistungskosten stets gesondert auszuweisen. Fallen bestimmte Kosten nicht an, ist dies durch eine Null kenntlich zu machen.

Verbrauchertipp

Worauf sollte ich als Kunde achten?

Ob Sie sich zu Finanzinstrumenten beraten lassen oder ohne Beratung ein Finanzgeschäft tätigen wollen: Nutzen Sie die Vorteile, die Ihnen die neuen Ex-ante-Kosteninformationen bieten.

- Schauen Sie sich genau an, welche Kosten mit dem Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments verbunden sind. Dazu zählen zum Beispiel Abschlussprovisionen, Ausgabeaufschläge (Agios) sowie jährliche Managementgebühren und Verwaltungskosten. Diese können, müssen aber nicht, bei jedem Finanzinstrument anfallen und können unterschiedlich hoch sein. Je besser Sie informiert sind, desto weniger können Sie von bestimmten Kosten überrascht werden.
- Sollten Sie die Kosteninformationen nicht verstehen, lassen Sie sich diese unbedingt erklären.
 Zögern Sie nicht, auch scheinbar banale oder unangenehme Fragen zu stellen. Es ist Ihr Geld. Sie haben das Recht, umfassend über alle Kosten aufgeklärt zu werden. Steht bei Ihnen im Kostenausweis beispielsweise, dass Dienstleistungskosten in einer bestimmten Höhe

anfallen werden, haben Sie das Recht, Ihren Berater um Erläuterung zu bitten, aus welchen einzelnen Positionen sich diese zusammensetzen und welche Kosten darauf jeweils entfallen. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch.

- Prüfen Sie unbedingt das in den Kosteninformationen dargestellte Verhältnis von Kosten und Rendite. Dieses Verhältnis sollte stimmen, denn eine Anlage macht keinen Sinn, wenn Kosten und Nebenkosten derart hoch sind, dass Sie unter dem Strich kaum oder gar keine Rendite erzielen können.
- Vergleichen Sie Angebote auch unter Kostengesichtspunkten. Bevor Sie sich für oder gegen eine bestimmte Anlage entscheiden, werden Sie verschiedene Aspekte betrachten und abwägen. Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch den Vergleich der Kosten mit ein. Ein Finanzinstrument kann bei einem Institut weniger kosten als bei einem anderen, etwa weil dieses geringere Dienstleistungskosten hat oder besondere Konditionen mit dem Emittenten vereinbart hat.

Da das Institut zum Zeitpunkt der Ex-ante-Kosteninformationen noch nicht alle Kosten kennt, darf es, wo dies erforderlich ist, mit hinreichend präzisen Schätzungen arbeiten. Es hat dies allerdings in den Kosteninformationen entsprechend zu erläutern.

Auf Wunsch muss das Institut dem Kunden zudem eine Einzelaufstellung der Kosten zur Verfügung stellen. Diese Infor-

mationen sind gegenüber den aggregierten Kosteninformationen detaillierter. Sie enthalten zumindest eine Aufschlüsselung in einmalige und laufende Kosten und informieren auch über Kosten im Zusammenhang mit Transaktionen

und Nebendienstleistungen. Als Beispiele sind hier Gebühren für die Umschichtung von Fonds sowie Verwahrgebühren zu nennen

Eine Sonderstellung haben die sogenannten übergreifenden Kosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die nicht auf ein konkretes Finanzinstrument bezogen anfallen. Dazu zählen beispielsweise die Depotgebühren für das Gesamtdepot. Diese Kosten können zum Beispiel am Ende der Kostendarstellung mit anschließender Erläuterung aufgeführt werden.

Auswirkungen auf die Rendite

Neben den Kosten ist es für Kunden mindestens genauso wichtig zu erfahren, wie sich diese auf die Rendite auswirken. Daher müssen die Kosteninformationen auch die Kosteneffekte in Bezug auf die Rendite des jeweiligen Finanzinstruments veranschaulichen sowie die damit verbundenen voraussichtlichen Kostenspitzen und -schwankungen. In den Kosteninformationen ist also auszuweisen, ob in bestimmten Anlagezeiträumen höhere Kosten anfallen als in anderen.

Dies ist bei bestimmten Finanzinstrumenten beispielsweise im ersten Jahr zu beobachten, wenn Kosten durch Ausgabeaufschläge (Agios) anfallen. Diese Darstellungen sind dem Kunden nachvollziehbar zu erläutern, damit dieser den Kosteneffekt besser verstehen und die Anlage in ihrer Gesamtheit besser beurteilen kann.

Großer Schritt für den Verbraucherschutz

Aus Sicht des Verbraucher- und Anlegerschutzes sind die neuen Vorgaben zur Kostentransparenz in dieser Detailtiefe eine große Neuerung. Der Kunde erhält zum ersten Mal bereits im Vorfeld einen kompakten Überblick zu Kosten und Nebenkosten, die mit seiner beabsichtigten Finanzanlage verbunden sind, und erkennt auf einen Blick, ob und insbesondere in welcher Höhe das Institut für seine Dienstleistung von dritter Seite Zuwendungen erhält.

Kunde erhält erstmals bereits im Vorfeld kompakten Überblick zu Kosten und Nebenkosten

Da die neuen Vorgaben für alle Finanzinstrumente gelten, lassen sich Produkte in Bezug auf Kosten und deren Auswirkungen auf die Rendite zum einen innerhalb einer

Anlageklasse vergleichen – also beispielsweise Fonds mit Fonds –, zum anderen aber auch Produkte aus verschiedenen Anlageklassen, also Kosten bei Fonds X mit Kosten bei Aktie Y. Daneben besteht nun auch die Möglichkeit, die Dienstleistungskosten verschiedener Institute für ein und dasselbe Finanzinstrument zu vergleichen. Insofern sind die Kosteninformationen ein wichtiger Beitrag auf dem Weg zum informierten Anleger.

Ausblick: Ex-post-Kosteninformationen

Spätestens ab dem nächsten Jahr müssen die Institute ihren Kunden außerdem Ex-post-, also nachträgliche Kosteninformationen zur Verfügung stellen.

Welchen Mehrwert bieten diese dem Kunden? Das ist einfach zu beantworten: Während der Kunde den Ex-ante-Kosteninformationen entnehmen kann, mit welchen Kosten beim Erwerb oder Verkauf eines Finanzinstruments zu rechnen ist, sollen die Ex-post-Kosteninformationen dagegen offenlegen, welche Kosten durch seine Finanzanlage tatsächlich entstanden sind. ■

Autoren

Felicitas Boehm, LL.M.

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Dr. Angela Loff, LL.M.

BaFin-Referat für Grundsatzfragen im Verbraucherschutz

Unternehmensverkauf



VP Die Generali Deutschland AG plant, die Mehrheitsanteile an ihrem Tochterunternehmen, der Generali Lebensversicherung AG, an die Viridium Gruppe zu veräußern. Dies hat das Unternehmen vergangene Woche bekannt gegeben. Die Veräußerung steht unter dem Vorbehalt der Prüfung durch die BaFin.

An den Verkauf eines Versicherungsunternehmens sind strenge gesetzliche Anforderungen geknüpft, die die Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer zum Ziel haben. "Durch einen Unternehmensverkauf darf kein Versicherungsnehmer schlechter gestellt werden", erläutert der Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht, Dr. Frank Grund. "Dies stellen wir bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen sicher." Sofern die Belange der Versicherungsnehmer nicht ausreichend gewahrt sind, kann die BaFin den geplanten Erwerb untersagen.

Aufsicht und vertragliche Garantien

Auch nach einem Verkauf unterliegt das betroffene Versicherungsunternehmen der vollständigen VersicheBei Verträgen mit Überschussbeteiligung sind weiterhin die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, die sich unter anderem aus der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) ergeben. Die BaFin hat darüber hinaus umfassende Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung und zur Reaktion auf Missstände.

Inhaberkontrollverfahren

Vor dem Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen wird ein Inhaberkontrollverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren prüft die BaFin unter anderem die Zuverlässigkeit des Erwerbers, sein Geschäftsmodell und seine Strukturen. Der Erwerber muss insbesondere über ein effektives Risikomanagement verfügen und umfangreiche Berichtspflichten erfüllen.

Außerdem muss der Erwerber in der Lage sein, den übernommenen Bestand angemessen zu verwalten. Ein Prüfungsschwerpunkt liegt daher auf der technischen und betrieblichen Umsetzbarkeit der Transaktion. So ist beispielsweise zu klären, in welchem Maße bestehende Systeme und Mitarbeiter erhalten bleiben. Soweit dies für eine angemessene Verwaltung erforderlich ist, kann die BaFin zusätzliche Maßnahmen verlangen, zum Beispiel den Auf- beziehungsweise Ausbau der Strukturen oder Ausgliederungen (Outsourcing).

Bonität und Absicherungsmaßnahmen

Darüber hinaus prüft die BaFin die Bonität des Erwerbers und dessen Fähigkeit, den Versicherer ausreichend zu kapitalisieren. Allerdings hängt das Niveau der Kundensicherheit nicht nur von der finanziellen Ausstattung des einzelnen Unternehmens ab, sondern auch von der Fähigkeit der Gruppe, ein in Not geratenes Unternehmen zu stützen. "In der aufnehmenden Gruppe liegen in der Regel andere Verhältnisse vor als in der abgebenden Gruppe, was aus Kundensicht ein höheres oder niedrigeres Maß an Sicherheit bedeuten kann", sagt Grund. "Ist weniger Sicherheit zu befürchten, verlangen wir Absicherungsmaßnahmen."

Eine mögliche Absicherungsmaßnahme ist die Garantie einer bestimmten Kapitalausstattung durch den Erwerber. Hierfür müssen nachweislich ausreichende Mittel bei einem Konzernunternehmen im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) hinterlegt werden. Eine andere mögliche Absicherungsmaßnahme ist die vertragliche Deckelung der Verwaltungskosten. Auch hierfür kann eine Kapitalunterlegung innerhalb der Gruppe erforderlich sein. Damit die Transaktion durchgeführt werden kann, muss außerdem sichergestellt sein, dass die aufnehmende Gruppe die Vorschriften zur Kapitalausstattung auf Gruppenebene einhält.

Hinweis

Sorgfältige Prüfung

Die BaFin prüft jede Anzeige eines beabsichtigten Erwerbs eines Versicherungsunternehmens sorgfältig. Hierzu benötigt sie umfangreiche Informationen. Diese muss der Erwerber vorlegen, bevor die BaFin formell die Vollständigkeit der Anzeige feststellt und das Inhaberkontrollverfahren eröffnet. Die Dauer des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab. Erfahrungsgemäß müssen – speziell bei größeren Transaktionen – allein für die Vervollständigung der einzureichenden Unterlagen mehrere Monate eingeplant werden.

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen zu internationalen Aufsichts- und Abwicklungsthemen



Notleidende Kredite

EZB schafft individuellen Aufsichtsrahmen für Bilanzbereinigung betroffener Institute

KF Vor wenigen Tagen hat die Europäische Zentralbank (EZB) den dritten und wichtigsten Schritt zur Bekämpfung der hohen Bestände an notleidenden Krediten (Non-Performing Loans – NPL) <u>bekannt gegeben</u>: einen individuellen Aufsichtsrahmen für eine zügige Bilanzbereinigung von Instituten mit besonders hohen NPL-Beständen.

Trotz der beachtlichen Erfolge der letzten Jahre sind notleidende Kredite in einigen europäischen Ländern noch immer eine Herausforderung für die betroffenen Banken. Im Sommer 2017 hatte der Rat einen <u>Aktionsplan</u> mit diversen Maßnahmen verabschiedet, die dazu dienen sollen, die Ursachen für den Aufbau hoher NPL-Bestände zu bekämpfen. Um mittelfristig dieselbe Risikovorsorge für NPL-Bestände und neue NPL bei allen betroffenen Banken zu erreichen, wird es nun entscheidend sein, dass die EZB konkrete Standards entwickelt, die eine einheitliche Bewertung der Strategien der Banken zum Abbau der NPL ermöglichen. ■

Linkempfehlung zum Thema

Die Pressemitteilung der EZB finden Sie unter: www.bankingsupervision.europa.eu

Vermögenswerte

EZB aktualisiert Handbuch für Asset Quality Review

KF Im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) sind Banken, die neu unter die direkte EZB-Aufsicht kommen, einer aufsichtlichen Überprüfung (Comprehensive Assessment) zu unterziehen, bestehend aus einer Überprüfung der Vermögenswerte (Asset Quality Review – AQR) und einem Stresstest. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat das Handbuch für die AQR-Methodik, die 2014 im Zuge der Einführung des SSM entwickelt wurde, nun erstmals einer größeren Überarbeitung unterzogen.

Ziel war es zum einen, die Methodik an die geänderten Rechnungslegungsvorschriften (International Financial Reporting Standards – IFRS) anzupassen. Der neue IFRS 9 "Finanzinstrumente" enthält im Vergleich zum bisher geltenden IAS 39 grundlegend andere Regelungen zur Klassifizierung und zur Bewertung von Finanzinstrumenten. So sieht er unter anderem in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell einen dreistufigen Ansatz vor, um erwartete Kreditverluste (Expected Credit Losses) unter Berücksichtigung zukunftsgerichteter Informationen zu erfassen.

Zum anderen werden die Besonderheiten von Banken, deren Geschäftsmodell auf Wertpapierdienstleistungen fokussiert ist, nun besser erfasst. Das AQR-Handbuch konzentriert sich nun stärker auf Verhaltensrisiken in diesem Geschäftsbereich.

Interne Modelle

EBA veröffentlicht aktualisierte Standards zum aufsichtlichen Vergleich

KF Nach der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – <u>CRD IV</u>) müssen Kreditinstitute, die ihre Eigenmittelanforderungen mittels interner Ansätze selbst berechnen dürfen, die Ergebnisse ihrer Berechnungen mindestens einmal jährlich an die zuständigen Behörden übermitteln. Deren Aufgabe ist es, die internen Ansätze aufsichtlich zu vergleichen. Davon ausgenommen ist lediglich das operationelle Risiko.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun für den diesjährigen aufsichtlichen Quervergleich und für die Vergleichsrechnung 2019 überarbeitete und aktualisierte Technische Durchführungsstandards veröffentlicht. Diese richten sich an die teilnehmenden Banken und legen fest, welche Daten diese erheben müssen und welche Form sie dabei einhalten sollen. Meldefrist ist wie bisher der 11. April.

Erhebung des Kreditrisikostandardansatzes

Für 2019 hat die EBA im Vergleich zum bisherigen Regelwerk größere Änderungen an den Technischen Standards vorgenommen. So sind Spezialfinanzierungen getrennt von anderen Unternehmensfinanzierungen auszuweisen und separate Informationen über außerbilanzielle Positionen zu erheben. Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der Änderungen hatte die EBA die überarbeiteten Standards Anfang des Jahres zur Konsultation gestellt (siehe BaFinJournal Januar 2018). Die Anregungen und Rückmeldungen der Branche, unter anderem aus Deutschland, hat die EBA nach Möglichkeit in der finalen Fassung berücksichtigt.

Erstmalig werden ebenfalls Informationen zu den risikogewichteten Aktiva abgefragt, die sich durch eine Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes ergeben würden. Aufgrund der Änderungen auf Baseler Ebene beschränkt sich diese Datenerhebung jedoch auf ausgewählte Schuldnerklassen, nämlich kleine und mittelständische Unternehmen und das Hypothekengeschäft.

Hinweis

Fragen an die BaFin

Fragen zum aufsichtlichen Vergleich beantwortet die BaFin unter benchmarking@bafin.de.

Abwicklung

EBA entscheidet erstmals in Mediationsverfahren

KF Am 18. Juni hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA eine Entscheidung zu ihrem ersten Mediationsverfahren zwischen zwei Abwicklungsbehörden veröffentlicht. Das Verfahren kam auf Antrag der Rumänischen Zentralbank (NBR) zustande. NBR und der Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) hatten sich zuvor im Abwicklungskollegium nicht auf ein Abwicklungskonzept für zwei grenzüberschreitende Gruppen mit Tochterunternehmen in Rumänien einigen können.

Nachdem NBR und SRB auch in der von der EBA begleiteten Schlichtungsphase keine Einigung erzielt hatten, hat die EBA nun einen Beschluss gefasst, der für beide Behörden verbindlich ist. Die Entscheidung wurde gemäß der EBA-Verordnung von den zuständigen, international besetzten EBA-Gremien angenommen. Der Beschluss beinhaltet drei Auflagen an die betroffenen Behörden:

- Vor der Verabschiedung eines neuen Gruppenabwicklungsplans ist die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit weiter zu vertiefen, insbesondere in Hinblick auf die Frage, ob die identifizierten potenziellen Abwicklungshindernisse als wesentlich einzustufen sind.
- 2. Neben der präferierten Abwicklungsstrategie sind alternative Strategien zu beschreiben, insbesondere dann, wenn im Rahmen einer Übergangsphase die präferierte Abwicklungsstrategie noch nicht als operationalisierbar gilt.
- 3. Die EBA ist regelmäßig über den Fortschritt zu informieren, bis ein gemeinsamer Beschluss zum Gruppenabwicklungsplan gefasst wird.

Hintergrund

Die für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörden arbeiten im Rahmen von Abwicklungskollegien gemeinsam Gruppenabwicklungspläne aus und fassen gemeinsame Beschlüsse in Bezug auf die Abwicklungsstrategie und zu weiteren vorbereitenden und präventiven Befugnissen, welche die Behörden gegenüber Institutsgruppen ausüben können. Kommt es im Abwicklungskollegium zu keiner Einigung, kann von einer der beteiligten Parteien nach Artikel 19 der EBA-Verordnung ein Mediationsverfahren beantragt werden.

I Linkempfehlung zum Thema

Die EBA-Entscheidung zum Mediationsverfahren finden Sie unter:

http://www.eba.europa.eu

	n Blick		
Interr	nationale Behörden und Gremien		
<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank	FSB	Financial Stability Board Finanzstabilitätsrat
ESA s	European Supervisory Authorities		
	Europäische Aufsichtsbehörden	<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
<u>EBA</u>	European Banking Authority		
	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors
CEBS	Committee of European Banking Supervisors Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichts- behörden (EBA-Vorgängergremium)		Internationale Vereinigung der Versicherungs- aufsichtsbehörden
		IOSCO	International Organization of Securities
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational		Commissions
	Pensions Authority		Internationale Organisation der Wertpapier-
	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche		aufsichtsbehörden
	Altersversorgung	СРМІ	Committee on Payments and Market Infrastructures
ESMA	European Securities and Markets Authority		Ausschuss für Zahlungsverkehr und Markt-
	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichts- behörde		infrastrukturen

Zweite Zahlungsdiensterichtlinie

EBA beantwortet ab sofort Fragen der Marktteilnehmer

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA beantwortet auf ihrer Internetseite zahlreiche Fragen zu bankaufsichtlichen Regelungen in Form sogenannter Questions and Answers (Q&As). Diese Möglichkeit hat sie nun erweitert: Ab sofort akzeptiert die EBA auch Fragen zur Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und zu den Technischen Regulierungsstandards und Leitlinien, die auf Grundlage der Richtlinie erlassen werden.

Fragen an die EBA sollten möglichst konkret sein. Zudem sollten Fragesteller einen Antwortvorschlag mitliefern. Weitere Hinweise finden sich in einem <u>Leitfaden</u> der EBA.

Die BaFin übernimmt Questions and Answers der europäischen Aufsichtsbehörden – ebenso wie Leitlinien – grundsätzlich in ihre Verwaltungspraxis, sofern sie nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt. Weitere Hinweise zu ihrem Umgang mit Q&As hält die BaFin auf ihrer Internetseite bereit.

Brexit

EBA veröffentlicht Stellungnahme zu Vorbereitungen des Bankensektors

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA ist der Ansicht, dass einige Institute ihre Vorbereitungen auf einen harten Brexit forcieren sollten. Das geht aus einer <u>Stellungnahme</u> der EBA zum geplanten Austritt Großbritanniens aus der EU hervor. Die europäischen Aufsichtsbehörden für den Versicherungs- und den Wertpapiersektor, <u>EIOPA</u> und <u>ESMA</u>, hatten bereits ähnliche Aussagen veröffentlicht.

Die EBA stellt klar, dass das Austrittsabkommen noch nicht ratifiziert ist. Die Institute sollten sich nicht darauf verlassen, dass es zu einer Ratifizierung kommt oder die Probleme, die sich aus dem Brexit ergeben, auf politischer oder öffentlich-rechtlicher Ebene gelöst werden. Daher sollten sie sich weiterhin auf die Möglichkeit eines harten Brexits im März 2019 einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen. Dies beinhalte insbesondere eine Analyse der Risiken, die sich für das jeweilige Institut aus dem Brexit ergeben.

Ein weiterer Aspekt, den die EBA in der Stellungnahme anspricht, ist die Kommunikation mit Kunden. Sie fordert die Institute auf, diejenigen Kunden im Vereinigten Königreich und in den verbleibenden Mitgliedstaaten der EU, deren Vertragsbeziehungen durch den Brexit betroffen sein können, so schnell wie möglich, spätestens aber bis Ende 2018, zu informieren – über die Auswirkungen des Brexits auf die Kunden, über die Maßnahmen des Instituts in diesem Zusammenhang und die daraus folgenden Rechte der Verbraucher.

EBA

Jahresbericht 2017 veröffentlicht

KF Welchen Themen und Aufgaben hat sich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im vergangenen Jahr gewidmet? Welche Themen werden in den nächsten Jahren im Fokus stehen? Darüber informiert die EBA in ihrem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht.

Demnach stand zum Beispiel die Weiterentwicklung des einheitlichen Regelwerks für Banken in der EU (Single Rulebook) im Fokus, insbesondere im Bereich interne Modelle und Verbriefungen, aber auch die Stärkung der Rolle der EBA als zentrale Drehschreibe für die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Bankdaten in der EU. In diesem Zusammenhang beteiligte sie sich durch die Veröffentlichung von Datentemplates am Aktionsplan des Rates für den Abbau notleidender Kredite in Europa. Diese sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Transaktionen mit notleidenden Krediten in der gesamten EU getätigt werden können.

Für 2018 gilt es insbesondere, die Ende vergangenen Jahres erreichte Einigung zur Basel-III-Reform (siehe <u>BaFinJournal</u> <u>Dezember 2017</u>) in europäisches Recht zu gießen. Hier wird der EBA als Beraterin der EU-Kommission eine wichtige Rolle zukommen.



Zahlungsverkehr

Starke Kundenauthentifizierung und sichere Kommunikation: EBA konsultiert Leitlinien

KF Nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie haben kontoführende Zahlungsdienstleister für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste einen Zugang zu den Zahlungskonten ihrer Kunden zur Verfügung zu stellen. Die <u>Technischen Regulierungsstandards</u> zur Starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation, die bis September 2019 umzusetzen sind, konkretisieren die Anforderungen an diesen Kontozugang und den Kontozugriff.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun Leitlinien zur Konsultation gestellt, die die Bedingungen für eine Ausnahme von Notfallmaßnahmen nach Artikel 33 Absatz 6 der Technischen Standards regeln sollen. Diese greifen normalerweise dann, wenn kontoführende Zahlungsdienstleister den Kontozugang durch eine dedizierte Schnittstelle bereitstellen und diese einmal nicht verfügbar ist. In diesem Fall erlauben die Technischen Standards die Nutzung der Kundenschnittstelle für den Kontozugriff, die dafür entsprechend auszugestalten ist. Von der Pflicht zur Bereitstellung der Kundenschnittstelle als "Fallback-Lösung" können die Zahlungsdienstleister unter bestimmten Bedingungen befreit werden. Stellungnahmen zu den Leitlinien nimmt die EBA bis zum 13. August entgegen.

Auslagerungen

EBA konsultiert Leitlinien

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien zum Thema Auslagerungen zur Konsultation gestellt. Das Dokument soll die Leitlinien ablösen, die die EBA-Vorgängerbehörde CEBS 2006 veröffentlicht hatte, und die Regeln für Auslagerungen weiter harmonisieren. Auch die Empfehlungen für Auslagerungen an Cloud-Dienstleister, die die EBA vor einem halben Jahr veröffentlicht hatte (siehe BaFinJournal Januar 2018), sollen von den neuen Leitlinien abgelöst werden. Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 24. September entgegen.

Die Leitlinien widmen sich unter anderem der Definition des Auslagerungs-Begriffs, nennen Fälle, die nicht als Auslagerung gelten, und geben Aufschluss über die Klassifizierung eines Vertrags als wesentliche Auslagerung (Critical / Important). In den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen Kreditinstitute, Investmentfirmen, die nach der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) als Institute einzustufen sind, Zahlungsinstitute gemäß der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und E-Geld-Institute gemäß E-Geld-Richtlinie.

Foto: Alexstar/fotolia com

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende August 2018

18. Juli Joint Committee, Paris

23.-27. Juli IAIS Committees Global Seminar, Moskau

4.-7. Aug NAIC Summer, Boston

29. Aug ESRB ATC, Frankfurt a. M.

30. Aug EZB SSM FSC, Frankfurt a. M.

Abwicklung

FSB veröffentlicht Leitfäden zu Bail-in und Finanzierungsplänen

AW Der Finanzstabilitätsrat FSB hat Leitfäden zur Implementierung der Gläubigerbeteiligung (<u>Bail-in</u>) sowie zu <u>Finanzie-rungsplänen</u> im Rahmen einer Abwicklung veröffentlicht. Diese sollen die zuständigen Behörden dabei unterstützen, die Abwicklungsfähigkeit global systemrelevanter Banken zu fördern und damit das "Too-Big-to-Fail"-Phänomen zu beseitigen.

Bail-in

Die Gläubigerbeteiligung stellt eines der Kernstücke der Abwicklungsstrategien für diese Banken dar. Durch die Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital ermöglicht sie eine gläubigerfinanzierte Verlustdeckung und Rekapitalisierung, um so die Verwendung von Steuermitteln zu vermeiden.

Der Leitfaden zur Bail-in-Implementierung enthält Prinzipien, die eine effiziente Operationalisierung des Bail-in ermöglichen sollen. Die Prinzipien decken folgende Aspekte ab:

- Bekanntgabe betroffener Instrumente und Verbindlichkeiten
- Bewertungen zur Einschätzung von Anwendbarkeit und Umfang des Bail-ins
- Prozesse zur Aussetzung der Börsennotierung und zur Ausgabe von Wertpapieren
- Anforderungen des Wertpapierrechts sowie der relevanten Wertpapierbörsen
- Übertragung von Governance- und Kontrollrechten an neue Leitungsorgane des aus der Abwicklung resultierenden Unternehmens
- Kommunikation gegenüber den Gläubigern und weiteren Marktteilnehmern

Finanzierungspläne

Der Leitfaden zur Entwicklung eines Finanzierungsplans im Rahmen einer Abwicklung baut auf den <u>Leitsätzen</u> zur Sicherstellung temporärer Finanzierungmittel zur Unterstützung einer geordneten Abwicklung auf, die das FSB im August 2016 veröffentlicht hatte, sowie auf weiteren Aufsichts- und Abwicklungsleitlinien zum Umgang mit Liquiditätsrisiken und zur Abwicklungsplanung. Der Leitfaden umfasst unter anderem folgende Themen:

- Überwachung und Schätzung des Finanzierungsbedarfs im Rahmen einer Abwicklung
- Durchführung der Finanzierungsstrategie durch Banken
- Entwicklung von Finanzierungsplänen im Rahmen der Abwicklung durch Behörden
- Rückgriff auf Bankaktiva und private Finanzierungsmittel als bevorzugte Finanzierungsquellen in der Abwicklung
- Informationsaustausch und Koordination zwischen den Behörden



Systemrelevante Banken

BCBS veröffentlicht überarbeitetes Rahmenwerk

KF Anfang Juli hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS ein revidiertes <u>Rahmenwerk</u> zur Regulierung global systemrelevanter Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) vorgelegt. Der Veröffentlichung vorausgegangen war eine turnusmäßige Überprüfung des Rahmenwerks, die auch eine Konsultation der Änderungsvorschläge umfasste (siehe BaFinJournal April 2017).

Der Ausschuss kam dabei zu dem Ergebnis, dass das G-SIB-Rahmenwerk sein primäres Ziel erreicht: den global systemrelevanten Banken höhere Kapitalpuffer aufzuerlegen und sie zu einer Verringerung ihrer Systemrelevanz zu bewegen. Er hält daher an der grundlegenden Struktur und Ausrichtung des Rahmenwerks fest.

Dennoch wurden einige Anpassungen an der Methodik zur Identifizierung global systemrelevanter Banken vorgenommen. So gibt es innerhalb der Kategorie "Substituierbarkeit" einen neuer Indikator, der die Handelsaktivitäten einer Bank abbilden soll. Auch werden die Versicherungsaktivitäten einer Bank künftig bei der Bewertung der Systemrelevanz konsolidiert und im Score-Wert berücksichtigt.

Der Ausschuss erwartet, dass die Mitgliedstaaten die Regeländerungen bis 2021 implementieren. ■

Cybersicherheit

IAIS konsultiert Empfehlungen für Versicherungsaufsicht. Cyber-Lexikon des FSB

VP Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat <u>Empfehlungen</u> zur Konsultation gestellt, wie die Widerstandsfähigkeit von Versicherern gegen Cyberrisiken verbessert werden kann. Das Papier, an dessen Erstellung die BaFin beteiligt war, richtet sich an die Versicherungsaufsichtsbehörden. Marktteilnehmer können noch bis zum 13. August Stellung nehmen.

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

EIOPA Umfrage zu Insurtech (bis 12. August 2018)

IAIS Papier zur Zusammensetzung und Rolle des Boards (bis 13. August 2018))

EZB Verordnungsentwurf zur Festlegung der

Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten bedeutender Institute (bis 17. August 2018)

IAIS Konsultation zur Überarbeitung der Kernprinzipien

für die Versicherungsaufsicht (ICPs 6 und 20)

(bis 28. August 2018)

EBA Technische Regulierungsstandards zur Berechnung

von Kirb auf Basis des Ansatzes für angekaufte Forderungen (bis 19. September 2018) Das Papier stützt sich auf international anerkannte Rahmenwerke zur Cybersicherheit, namentlich auf die Kernelemente der G 7 zur Cybersicherheit im Finanzsektor und auf den Leitfaden für Finanzmarktinfrastrukturen, den der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO gemeinsam veröffentlicht hatten.

Cyber-Lexikon

Zudem konsultiert der Finanzstabilitätsrat FSB derzeit den Entwurf eines <u>Cyber-Lexikons</u>. Ziel ist es, einen konsistenten Sprachgebrauch der nationalen Aufsichtsbehörden und multinationalen Gremien zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck enthält das Papier eine Reihe von Definitionen zentraler Begriffe wie Cyber Incident (Vorfall), Penetration Testing (Penetrationstest) und Vulnerability (Verwundbarkeit).

Solvency II

Die Standardformel auf dem Prüfstand

VP Dynamische Entwicklungen an den Finanz- und Versicherungsmärkten erfordern eine regelmäßige Überprüfung des <u>Solvency-II-Rahmenwerks</u>. Die BaFin begrüßt es daher, dass die EU-Kommission bereits kurz nach Inkrafttreten von Solvency II die erste Überprüfung der Standardformel angestoßen hat. Bis Ende 2018 nimmt sie im Rahmen des Solvency-II-Reviews verschiedene Elemente der entsprechenden <u>Delegierten Verordnung</u> unter die Lupe.

Im Februar hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge EIOPA dazu <u>Technische Empfehlungen</u> vorgelegt. Der Fokus liegt dabei auf verschiedenen Annahmen und Methoden der Standardformel für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR, siehe Infokasten Seite 39).

Die Überprüfung der Standardformel beruhte auf den Erfahrungen von Versicherungsunternehmen und Aufsicht in der Vorbereitungsphase und in den ersten Jahren der Anwendung von Solvency II. Dabei wurden mehrere Themen analysiert, die für den deutschen Versicherungsmarkt wichtig besonders sind, insbesondere:

- Zinsänderungsrisiko
- Vereinfachung der Standardformel
- Prämien und Reserverisiko in der Nicht-Lebensversicherung
- Latente Steuern und Risikomarge

Position der BaFin

Die BaFin hatte sich insbesondere dafür eingesetzt, die Komplexität der Standardformel zu reduzieren und technische Inkonsistenzen zu beheben. Sie ermutigte die deutschen Versicherer, sich an den Konsultationen zur Überprüfung der Standardformel zu beteiligen und auch an den Datenabfragen teilzunehmen.

Linkempfehlung zum Thema Die Technischen Empfehlungen finden Sie unter: www.eiopa.europa.eu



Sowohl aus Sicht der Unternehmen als auch der BaFin war es wichtig, erneut auf die Besonderheiten des deutschen Versicherungsgeschäfts aufmerksam zu machen. Alle Beteiligten haben diese – entsprechend ihrer Bedeutung für den deutschen Markt – bei der europäischen Diskussion nachdrücklich betont.

Zinsänderungsrisiko

Die Neubewertung des Zinsänderungsrisikos stellte für den deutschen Versicherungsmarkt das materiellste Thema dar. Besonders betroffen ist hier die deutsche Lebensversicherungsbranche mit ihren langfristigen Zinsgarantien, die zu entsprechend hohen Zins-Sensitivitäten führen.

Die aktuelle Ausgestaltung des Zinsänderungs-Risikomoduls der Standardformel sieht für die beiden betrachteten Zins-Szenarien, den Zinsanstieg und den Zinsrückgang, einen relativen Anstieg beziehungsweise Rückgang der Basiszinsstrukturkurve vor (relativer

Stressansatz). Ein weiterer Zinsrückgang wird allerdings bei negativen Zinsen nicht unterstellt. Das liegt daran, dass der relative Stressansatz im Jahr 2009 kalibriert wurde. Damals war das Zinsniveau deutlich höher und ein andauerndes Niedrigzinsumfeld kaum vorstellbar. Die Zinsen sind seitdem allerdings deutlich gesunken; seit einiger Zeit sind zum Teil sogar negative Zinsen zu beobachten. EIOPA zeigte in umfangreichen Analysen der Zinsentwicklungen der vergangenen Jahre auf, dass der relative Stressansatz das Zinsänderungsrisiko im derzeitigen Zinsumfeld signifikant unterschätzt.

EIOPA schlägt daher in der Technischen Empfehlung an die EU-Kommission als neue Methodik zur Messung des Zinsänderungsrisikos den sogenannten Shift-Ansatz vor. Dieser soll das Zinsänderungsrisiko in verschiedenen Zinsumgebungen adäquat messen, insbesondere in einem Niedrigzinsumfeld mit negativen Zinsen. Da EIOPA in einer Datenabfrage an die europäischen Lebensversicherer hohe Auswirkungen gemessen hat, spricht sie sich für eine dreijährige Übergangsperiode aus, in der die neue Methodik graduell eingeführt werden soll.

Die BaFin hält eine Überarbeitung des Zinsänderungsrisikos aus fachlichen Gesichtspunkten für dringend erforderlich. Die

> derzeitige Methodik unterschätzt das Zinsänderungsrisiko in einer Niedrigzinsphase erheblich und kann keine negativen Zinsen berücksichtigen. Außerdem liegt die Standardformel beim Thema Zinsänderungsrisiko deutlich hinter der Realität und der Praxis bei Internen Modellen zurück,

die negative Zinsen bereits adäquat berücksichtigen. Der EIOPA-Vorschlag stellt aus Sicht der BaFin eine fachlich fundierte Methodik dar, das Zinsänderungsrisiko in verschiedenen Zinsumgebungen adäquat zu messen.

Die Kommission hat allerdings nach fraktionsübergreifender Kritik im Europäischen Parlament angekündigt, die Überprüfung des Zinsrisikos entgegen der EIOPA-Empfehlung erst im Rahmen der Gesamtüberprüfung von Solvency II im Jahr 2020 durchzuführen. Aus Sicht der BaFin bleibt die Behebung

Die BaFin hält eine Überarbeitung des Zinsänderungsrisikos aus fachlichen Gesichtspunkten für dringend erforderlich

Auf einen Blick

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gilt die Grundprämisse: Die Unternehmen müssen mindestens über so viel Eigenmittel verfügen, dass sie auch einen Verlust überstehen könnten, der statistisch gesehen nur höchstens einmal in 200 Jahren eintritt. Bei der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung können sie entweder ein von der zuständigen Aufsicht genehmigtes (partielles) internes Modell oder die Standardformel verwenden. Im Gegensatz zu einem internen Modell erlaubt die Standardformel grundsätzlich nur – wie ihr Name schon sagt – eine standardisierte Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, ohne alle Unternehmensspezifika im Detail zu erfassen.

Die Standardformel folgt dabei einer modularen Struktur. Zunächst wird für jedes einzelne Risiko eine Kapitalanforderung bestimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sicherheitsanforderungen von Solvency II jeweils erfüllt sind. Die <u>Delegierte Verordnung</u> gibt hierzu standardisierte Stressfaktoren und Parameter vor, die aus Markt-, Versicherungsdaten und sonstigen Analysen abgeleitet wurden. Im Anschluss werden die einzelnen Risiken unter Berücksichtigung von Diversifikationseffekten und verlustmindernden Effekten aus der Überschussbeteiligung und latenten Steuern zu einer Gesamtkapitalanforderung zusammengefasst. Diese ist geringer als die Summe der Kapitalanforderungen für die Einzelrisiken.

der Mängel beim Zinsänderungsrisiko in der Standardformel geboten. Bei der Überprüfung des Zinsänderungsrisikos 2020 wird die BaFin daher ihre aktive Rolle bei diesem für den deutschen Versicherungsmarkt sehr wichtigen Thema beibehalten.

Vereinfachungen in der Standardformel

Die Standardformel ist sowohl aus Sicht der Aufsicht als auch der Unternehmen in ihrer Gesamtheit zu komplex. Vereinfachungen sind daher für die Versicherer - insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen – und eine effektive Aufsicht erforderlich.

Darum hat sich die BaFin dafür eingesetzt, die Komplexität der Standardformel zu reduzieren. EIOPA hat in ihren Technischen Empfehlungen konkrete Vorschläge zur Vereinfachung der Standardformel unterbreitet, insbesondere für das Gegenparteiausfall- und das Katastrophenrisiko, das Storno-Risiko bei Nicht-Lebensversicherern und die Fondsdurchschau (Look-Through), also Marktrisiken bei Investmentfonds.

Dabei handelt es sich überwiegend um optionale Vereinfachungen. Das bedeutet: Die Unternehmen können diese konservativer kalibrierten Vereinfachungen anwenden, um Aufwand und Komplexität bei der SCR-Berechnung zu reduzieren. Sie können aber auch auf die Vereinfachung verzichten, wenn sie von der risikosensitiveren Solvenzkapitalberechnung profitieren wollen.

Wichtig ist: Die Standardformel wird nicht in Gänze vereinfacht. In manchen Bestandteilen wird sich die Komplexität aufgrund einer risikosensitiveren Modellierung sogar erhöhen. Zum Beispiel sollen zukünftig risikoärmere Anleihen und Darlehen ohne externes Rating im Spread-Risiko-Modul mit niedrigeren Risikofaktoren unterlegt werden als bisher, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Prämien- und Reserverisiko bei Nicht-Lebensversicherern

Bei der Überprüfung des faktorbasierten Prämien- und Reserverisiko-Moduls für Nicht-Lebensversicherer hat EIOPA sowohl die Risikofaktoren für einige ausgewählte Geschäftsbereiche als auch das Volumenmaß für das Prämienrisiko neu kalibriert.

Daten aus dem deutschen Markt haben entscheidend dazu beigetragen, dass bestimmte Risikofaktoren genauer kalibriert werden konnten, insbesondere der Reserverisikofaktor für die Rechtsschutzversicherung. Das Risikoprofil der betroffenen Versicherer spiegelt sich nun besser wider.

Konkrete Vorschläge zur Vereinfachung der Standardformel

Bei dem Volumenmaß für das Prämienrisiko schlägt EIOPA vor, zwischen Einund Mehrjahresverträgen zu differenzieren. Für Einjahresverträge, die den überwiegenden Anteil des deutschen Nicht-Lebensversicherungs-Geschäfts ausmachen, will EIOPA das Volumenmaß unverändert lassen. Für Mehrjahres-

verträge soll die derzeit bestehende Lücke bei zukünftigen Prämien aus dem Neugeschäft geschlossen werden. Allerdings werden diese Prämienanteile gleichzeitig mit einem Anpassungsfaktor korrigiert.

Insgesamt dürften sich die Anpassungen im Prämien- und Reserverisiko für die betroffenen Unternehmen tendenziell SCR-mindernd auswirken.

Latente Steuern und Risikomarge

Zum Umgang mit der verlustabsorbierenden Wirkung latenter Steuern schlägt EIOPA mehrere Leitprinzipien vor, die in erster Linie bei der Prüfung der Werthaltigkeit aktiver latenter Steueransprüche Anwendung finden sollen. Die Leitprinzipien machen Vorgaben, die bei der Projektion zukünftiger versteuerbarer Gewinne nach dem 200-Jahres-Verlust im Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung zu beachten sind.

Bei der Risikomarge beschränkte sich die Überprüfung auf den Kapitalkostensatz. Bei der Bestimmung des Kapitalkostensatzes hat EIOPA verschiedene Methoden untersucht, die im Ergebnis alle den aktuellen Wert von 6 Prozent bestätigen.

Autor

Dr. Filip Uzelac

BaFin-Referat für Solvabilität, Rechnungslegung, Rückstellungen und Berichtswesen (inhaltlich) von Versicherern

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Errichtung einer Niederlassung

AXA ART Versicherung AG

Die BaFin hat der AXA ART Versicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem/den nachstehenden Ländern erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
 Sämtliche Schäden an:
 a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

AXA ART Versicherung AG (5077) Colonia-Allee 10-20 51067 Köln

VA 44-I 5079-GB-5077-2017/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Albingia S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen Albingia S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

^{*} Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:

Albingia S.A. (9504) The Hedge Business Centre 109-11 rue Victor Hugo 92300 Levallois-Perret FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9504-2018/0001

Jadransko Osiguranje d.d.

Das kroatische Versicherungsunternehmen Jadransko Osiguranje d.d. ist berechtigt, das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Jadransko Osiguranje d.d. (9508) Listopadska 2 10000 Zagreb KROATIEN

VA 26-I 5000-HR-9508-2018/0001

Lloyd's Insurance Company S.A.

Das belgische Versicherungsunternehmen Lloyd's Insurance Company S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

a) Kraftfahrzeughaftpflicht

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Lloyd's Insurance Company S.A. (9507)

Rue Royale 97

4th Floor

1000 Brüssel

BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9507-2018/0001

Mangrove Insurance Europe PCC Ltd

Das maltesische Versicherungsunternehmen Mangrove Insurance Europe PCC Ltd ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Mangrove Insurance Europe PCC Ltd (9503) The Hedge Business Centre, Level 3 Triq ir-Rampa ta' San Giljan St. Julians, MALTA

VA 26-I 5000-MT-9503-2018/0001

Mutuelle des Étudiants de Provence

Das französische Versicherungsunternehmen Mutuelle des Étudiants de Provence ist berechtigt das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Mutuelle des Étudiants de Provence (9506) 10 Rue Léon Paulet CS 40042 13417 Marseille Cedex 08 FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9506-2018/0001

QBE Europe SA/NV

Das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/ NV ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) Kraftfahrzeughaftpflicht

d) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

QBE Europe SA/NV (9505) Regentlaan 37

1000 Brüssel BELGIEN

QBE Europe SA/NV ist weiterhin berechtigt, über seine Zweigniederlassungen in Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Italien, Spanien, Schweden und Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Anschrift der Zweigniederlassung in Großbritannien:

QBE Europe SA/NV (9505)

Plantation Place 30 Fenchurch Street London EC3M 3BD GROSSBRITANNIEN

Sparten: 1-9 und 11-18

Anschrift der Zweigniederlassung in Dänemark:

QBE Europe SA/NV (9505) Vester Farimagsgade 7, 6 1606 Kopenhagen V DÄNEMARK

Sparten: 1-17

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

QBE Europe SA/NV (9505) Coeur Défense, Tour A-110 Esplanade du Général de Gaulle 92931 La Défense Cedex FRANKREICH

Sparten: 1-17

Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:

QBE Europe SA/NV (9505) Via Melchiorre Gioia 8 20124 Mailand ITALIEN

Sparten: 1-9 und 11-17

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

QBE Europe SA/NV (9505) Paseo de la Castellana 31-5ª Planta 28046 Madrid SPANIEN

Sparten: 1-9 und 11-17

Anschrift der Zweigniederlassung in Schweden:

QBE Europe SA/NV (9505) Sveavägen 13 11157 Stockholm **SCHWEDEN**

Sparten: 1-9 und 11-17

Anschrift der Zweigniederlassung in Irland:

QBE Europe SA/NV (9505) 6-10 Suffolk Street Dublin 2 **IRLAND**

Sparten: 1-16 und 18

VA 26-I 5000-BE-9505-2018/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

HISCOX S.A., Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen HISCOX S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen HISCOX S.A., Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Robert Dierich bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Hiscox S.A. 35F, Avenue John F. Kennedy 1855 Luxemburg LUXEMBURG

Niederlassung:

HISCOX S.A., Niederlassung für Deutschland (5214) Arnulfstrasse 31 80636 München

Bevollmächtigter:

Robert Dietrich

VA 26-I 5000-LU-5214-2018/0001

Lloyd's Insurance Company S.A., Niederlassung für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen Lloyd's Insurance Company S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Lloyd's Insurance Company S.A., Niederlassung für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb a) Kraftfahrzeughaftpflicht
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Jan Blumenthal bestellt.

Versicherungsunternehmen:

Lloyd's Insurance Company S.A. (9507) Rue Royale 97 4th Floor 1000 Brüssel

BELGIEN

Niederlassung:

Lloyd's Insurance Company S.A., Niederlassung für Deutschland (5215) Taunusanlage 11 60329 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Jan Blumenthal

VA 26-I 5000-BE-5215-2018/0001

SI Insurance (Europe), SA Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen SI Insurance (Europe), SA hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen SI Insurance (Europe), SA Niederlassung Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Yusuke Mozumi bestellt.

Versicherungsunternehmen:

SI Insurance (Europe), SA 40, Avenue Monterey 2163 Luxemburg LUXEMBURG

Niederlassung:

SI Insurance (Europe), SA Niederlassung Deutschland (5213) Niederkasseler Lohweg 18 40547 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Yusuke Mozumi

VA 26-I 5000-LU-5213-2018/0001

QBE Europe SA/NV, Direktion für Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/NV hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen QBE Europe SA/NV, Direktion für Deutschland errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Als Hauptbevollmächtigter wurde Herr Chris Wallace bestellt.

Versicherungsunternehmen:

QBE Europe SA/NV (9505) Regentlaan 37 1000 Brüssel BELGIEN

Niederlassung:

QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland (5208) Breite Straße 31 40213 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Chris Wallace

VA 26-I 5000-BE-5208-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

ADAC Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. Juni 2018 der ADAC Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 17 Rechtsschutz

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

ADAC Versicherung AG (5498) Hansastr. 19 80686 München

VA 31-I 5000-5498-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

AachenMünchener Versicherung AG

Die BaFin hat der AachenMünchener Versicherung AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den nachfolgenden Staaten um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Belgien

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Bulgarien

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Dänemark

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Estland

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige

- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Finnland

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Frankreich

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Griechenland

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Vereinigtes Königreich (The United Kingdom))

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Irland

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen

- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Island

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Italien

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 14 Kredit a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Kroatien

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an: a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Lettland

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Liechtenstein

- Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Litauen

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Luxemburg

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt

- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Malta

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Niederlande

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Norwegen

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an: a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Österreich

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste k) sonstige finanzielle Verluste

Polen

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige

- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverlust

Portugal

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
 Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt.
- Nr. 14 Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Rumänien

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Slowakei

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Slowenien

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste

Spanien

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten c) sonstige

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
 Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des
 Frachtführers), die sich aus der Verwendung von
 Luftfahrzeugen ergibt
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 14 Kredit
 a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - g) Wertverluste
 - k) sonstige finanzielle Verluste

Schweden

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an: a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Tschechische Republik

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Ungarn

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Zypern

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge) Sämtliche Schäden an:
 - a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb c) sonstige
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste e) laufende Unkosten allgemeiner Art g) Wertverluste

Versicherungsunternehmen:

AachenMünchener Versicherung AG (5342) AachenMünchener-Platz 1 52064 Aachen

VA 42-I 5079-BE-5342-2018/0001

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Luxemburg

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Sonstige finanzielle Verluste

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

Versicherungsunternehmen:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (5159) Schauenburgerstraße 27 20095 Hamburg

VA 32-I 5079-LU-5159-2018/0001

Allianz Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Island um folgende Versicherungsparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Allianz Versicherungs-AG (5312) Königinstraße 28 80802 München

VA 41-I 5079-IS-5312-2018/0001

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die BaFin hat der CG Car-Garantie Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Thailand, Singapur

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:

CG Car-Garantie Versicherungs-AG (5547) Gündlingerstraße 12 79111 Freiburg

VA 33 I 5000-5547-2018/0001

ERGO Direkt Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Direkt Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Norwegen

Die Zustimmung umfasst der Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

ERGO Direkt Versicherung AG (5562) Karl-Martell-Straße 60 90344 Nürnberg

VA 42-I 5079-NO-5562-2018/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Vereinigte Arabische Emirate, Australien, Kanada, Schweiz, China, Japan, Südkorea, Mexiko, Russland, Singapur, Thailand, Taiwan, Ukraine, USA, Südafrika, Brasilien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Weißrussland, Chile, Ägypten, Hong Kong, Indien, Indonesien, Sri Lanka, Malaysia, Neuseeland, Panama, Philippinen, Paraguay, Serbien, Türkei, Uruguay, Peru, Bolivien, Israel, Kasachstan, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Pakistan, Tunesien.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858) Gothaer Allee 1 50969 Köln

VA 33-I 5000-5858-2018/0001

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Gothaer Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Bahrain, Bangladesch, British Virgin Islands, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d´Ivoire, Dominikanische Republik, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Mauritius, Marokko, Moldau/Moldawien, Neu-Kaledonien, Nicaragua, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Venezuela, Vietnam.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG (5858) Gothaer Allee 1 50969 Köln

VA 33 I 5000-5858-2018/0001

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Slowenien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste j) nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft (5799) Strohgäustraße 5 73765 Neuhausen a. d. F.

VA 21-I 5079-SI-5799-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

AXA France IARD

Das französische Versicherungsunternehmen AXA France IARD ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiterer Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten

Versicherungsunternehmen:

AXA France IARD (7595) 313 Terrasses de l'Arche 92727 Nanterre Cedex FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7595-2018/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

QBE Insurance (Europe) Limited Direktion für Deutschland/Düsseldorf

Das britische Versicherungsunternehmen QBE Insurance (Europe) Limited Direktion für Deutschland/Düsseldorf hat Herrn Andreas Krause zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

QBE Insurance (Europe) Limited (7159) 30 Fenchurch Street, EC3M 3BD London GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

QBE Insurance (Europe) Limited Direktion für Deutschland/Düsseldorf (5120) Breite Straße 31 40213 Düsseldorf

Bevollmächtigter:

Herr Andreas Krause

VA 26-I 5004-GB-5120-2018/0002

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Alte Leipziger Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 26. Juni 2018 den Vertrag vom 19. Dezember 2017 genehmigt, durch den die Alte Leipziger Versicherung AG ihren gesamten Rechtsschutzversicherungsbestand auf die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 28. Juni 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Alte Leipziger Versicherung AG (5405) Alte Leipziger Platz 1 61440 Oberursel

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG (5401) Itzehoer Platz 1 25521 Itzehoe

VA 31-I 5000-5401-2017/0001

Atlantic Mutual International Limited UK Branch of Atlantic Mutual Insurance Company

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG haben die britischen Versicherungsunternehmen Atlantic Mutual International Limited und UK Branch of Atlantic Mutual Insurance Company mit Wirkung vom 18. Mai 2018 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das finnische Versicherungsunternehmen Bothnia International Insurance Company übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Atlantic Mutual International Limited C/O Willkie Farr & Gallagher (UK) LLP Citypoint 1 Ropemaker Street London EC2Y 9AW GROSSBRITANNIEN

UK Branch of Atlantic Mutual C/O Willkie Farr & Gallagher (UK) LLP Citypoint 1 Ropemaker Street London EC2Y 9AW GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bothnia International Insurance Company Eerikinkatu 27 00180 Helsinki FINNLAND

VA 26-I 5000-GB-2017/0005

BlackRock Life Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen BlackRock Life Limited mit Wirkung vom 1. Juli 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen Scottish Equitable Plc übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

BlackRock Life Limited (9284) 12 Throgmorton Avenue EC2N 2DL London GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Scottish Equitable Plc (9501) 1 Lochside Crescent EH12 9SE Midlothian GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9284-2018/0001

Gothaer Finanzholding AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 26. Juni 2018 den Vertrag vom 15. Dezember 2017/26. Februar 2018 genehmigt, durch den die Gothaer Finanzholding AG einen Teilbestand auf die Ambra Versicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 2. Juli 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Gothaer Finanzholding AG (6994) Arnoldiplatz 1 50969 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199) Stemmerstraße 14 78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2018/0002

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Juni 2018 den Vertrag vom 30. Mai 2018 genehmigt, durch den die Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Allianz Versicherungs-AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigung am 28. Juni 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG (5413) Albert-Schweitzer-Straße 62 81735 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Allianz Versicherungs-AG (5312) Königinstraße 28 80802 München

VA 41-I 5000-5312-2017/0003

Reliance Mutual Insurance Society Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Reliance Mutual Insurance Society Limited mit Wirkung vom 30. Juni 2018 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen LCCG Newco Life Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Reliance Mutual Insurance Society Limited (7761) 6 Vale Avenue / Reliance House TN1 1RG TUNBRIDGE WELLS GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

LCCG Newco Life Limited Devonshire House 1 Devonshire Street W1W 5DR London GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7761-2017/0001

Namensänderung

Aegon, Niederlassung Deutschland der Aegon Ireland Plc

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete irische Aegon Ireland Plc hat den Namen ihrer Niederlassung in Deutschland geändert.

Bisheriger Name:

Aegon, Niederlassung Deutschland der Aegon Ireland Plc (1338) Ulmenstraße 23-25 60325 Frankfurt am Main

Neuer Name/Anschrift:

Athora, Niederlassung Deutschland der Athora Ireland Plc (1338) Ulmenstraße 23-25 60325 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-IE-1338-2018/0001

Catlin Insurance Company (UK) Ltd

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Catlin Insurance Company (UK) Ltd hat ihren Namen in XL Catlin Insurance Company UK Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Catlin Insurance Company (UK) Ltd (7902) 20 20 Gracechurch St, EC3V 0BG GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

XL Catlin Insurance Company UK Limited (7902) 20 20 Gracechurch St, EC3V 0BG GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7902-2018/0001

Generali PanEurope DAC

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Generali PanEurope DAC hat ihren Namen in Utmost PanEurope dac geändert.

Bisheriger Name:

Generali PanEurope DAC (7744) 25/28 North Wall Quay Dublin 1 IRLAND

Neuer Name:

Utmost PanEurope dac (7744) 25/28 North Wall Quay Dublin 1 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7744-2018/0001

Versorgungslasten-Ausgleichskasse des Genossenschaftsverbandes e.V. – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Hannover

Die Versorgungslasten-Ausgleichskasse des Genossenschaftsverbandes e.V. – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Hannover hat ihren Namen in Versorgungslasten-Ausgleichskasse des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Hannover geändert.

Bisheriger Name:

Versorgungslasten-Ausgleichskasse des Genossenschaftsverbandes e.V. – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Hannover (2194)
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover

Neuer Name:

Versorgungslasten-Ausgleichskasse des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e.V. – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – Hannover (2194)
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover

VA 12-I 5002-2194-2018/0001

Änderung der Anschrift

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat seine Geschäftsanschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5377) Riethorst 2 30659 Hannover

Neue Anschrift:

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5377) HDI-Platz 1 30659 Hannover

VA 43-I 5005-5377-2018/0005

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Der HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat sein Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Griechenland in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (5377) HDI-Platz 1 30659 Hannover

VA 43-I 5079-GR-5377-2018/0001

Widerruf der Erlaubnis

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Juni 2018 gemäß § 304 VAG die der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb zum 28. Juni 2018 widerrufen. Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen:

Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG (5413) Albert-Schweitzer-Straße 62 81735 München

VA 41-I 5000-5413-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Reliance Mutual Insurance Society Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Reliance Mutual Insurance Society Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Reliance Mutual Insurance Society Limited (7761) 6 Vale Avenue / Reliance House TN1 1RG TUNBRIDGE WELLS GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7761-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Gruppe Kommunikation Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet

Redaktion: Rebecca Frener

Tel.: +49 (0)228 4108-2213

Kristin Vogt

Tel.: +49 (0)228 4108-3851

Layout: Christina Eschweiler

Tel.: +49 (0)228 4108-3871

E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.